

Deckblatt zur Änderung nach der 1. Öffentlichen Auslegung.
Änderungen sind in *rot kursiv* ergänzt

Teil 2 der Begründung

- Umweltbericht - **mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung**

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“
der Stadt Wermelskirchen

Stand vom 26-07-2018
und 10. Dezember 2018

Auftraggeber

Stadt Wermelskirchen und Privat
26. Juli 2018 *und 10. Dezember 2018*

Umweltbericht
mit Aussagen zur landschaftsrechtlichen Eingriffsbilanzierung

zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“
der Stadt Wermelskirchen

Auftraggeber:

Stadt Wermelskirchen
Amt für Stadtentwicklung
Telegrafenstraße 29 - 33
42929 Wermelskirchen
und
Firma Dönges GmbH & Co. KG
Jägerwald 11
42897 Remscheid

Auftragnehmer /
Bearbeitung:

Sven Berkey
PAESAGGISTA
LANDSCHAFTSARCHITEKT

Dipl.-Ing. Sven Berkey
Grunewald 61
42929 Wermelskirchen

Datum /
Unterschrift:



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG	5
1.1	Planungsinhalte	6
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	12
1.3	Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen.....	15
2.	ERMITTLUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BE-WERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN	24
2.1	Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes	24
2.2	Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose	25
2.3	Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	42
2.4	Ökologische Bilanzierung	43
3.	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	44
3.1	Prognose bei Durchführung der Planung	44
3.2	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	44
4.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION	45
5.	PLANUNGSALTERNATIVEN	48
6.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN.....	49
6.1	Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben.....	49
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring	50
7.	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG	51
8.	FOTODOKUMENTATION	55

ABBILDUNGEN:

Abb. 1: Lage im Raum	6
<i>Abb. 2: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 86</i>	<i>7</i>
<i>Abb. 3: Gebäudeansicht</i>	<i>8</i>
Abb. 4: Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans	15
Abb. 5: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld	17
Abb. 6: Landschafts- und Naturschutzgebiete	18
Abb. 7: Schutzwürdige Böden	21
Abb. 8: Wasserschutzzonen	22

ANLAGEN:

Anlage 1: Artenschutzprüfung Stufe I zur 40. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 68 "Autobahnohr" der Stadt Wermelskirchen (BERKEY; im Stand vom Mai 2018)

1. ZWECK UND ZIELE DER PLANUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichts ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen. Das Planungsvorhaben dient der Entwicklung von Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 6,37 ha innerhalb eines großflächigen „Autobahnohrs“ zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1) im Westen, der L 157 im Norden und dem Autobahnzubringer mit der Anschlussstelle Wermelskirchen im Süden sowie im Südosten. Im Rahmen des Planungsvorhabens sollen insbesondere die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung der Firma Dönges GmbH & Co. KG als Gewerbebetrieb für Werkzeuggroßhandel mit einem Logistikzentrum und einer Firmenzentrale vor Ort geschaffen werden.

Über die im Norden in das Plangebiet eingeschlossene L 157 (Straßenname: Ostringhausen / Hünger), soll eine Erschließung der Gewerbeflächen durch Anlage eines vierarmigen Kreisverkehrs im Bereich Abzweig Bollinghausen realisiert werden.

Das Bebauungsplanverfahren dazu wird gemäß § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) durchgeführt. Abseits der geplanten Gewerbeflächen der Firma Dönges (GE1) schließt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in seinem nordöstlichen Randbereich Flächen für die Ansiedlung eines Backshops (GE2), die Anlage eines Park-und-Ride Parkplatzes und eines Mischgebietes (MI) ein. Südlich und südöstlich der geplanten Gewerbeflächen bezieht der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans darüber hinaus angrenzende Grünlandflächen für die örtliche Versickerung anfallender Niederschlagwässer und die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereich ein.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat eine durchschnittliche Ausdehnung von rund 270 m in West-Ost-Richtung und rund 250 m in Nord-Süd-Richtung. Das Plangebiet umfasst landwirtschaftlich genutzte Freiflächen zwischen der L 157 im Norden, der Bundesautobahn A 1 im Westen und dem Ostringhauser Bach im Süden und Südosten. Im Osten reicht der Vorhabenbezogene Bebauungsplan bis an die Ortslage Ostringhausen heran. Der Verlauf der L 157 und der Einmündungsbereich der Straße „Bollinghausen“ im Norden werden in den Geltungsbereich einbezogen.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 und die 40. FNP Änderung wurde am 17.03.2014 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Unter diesem Aspekt erfolgte zwischen dem 12.3.2018 und 23.3.2018 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung und vom 26.2.2018 bis zum 30.3.2018 eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ergebnisse und Anregungen fließen in die folgende Ausarbeitung mit ein.

In Hinblick auf baufeldtechnische Optimierungsmaßnahmen zur erheblichen Reduzierung eines Abtransports von Erdmassen wird nunmehr, nach der 1. Öffentlichen Auslegung, eine Anhebung des Hallenfußbodens im großflächigen 1. Bauabschnitt des Gewerbegebietes von

- 280,20 m NHN auf 281,20 m NHN um 1 Meter angestrebt.

Die maximalen Gebäudehöhen bleiben dabei unverändert.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Deckblatt:

- *landschaftsplanerische Anregungen und Hinweise aus der 1. Öffentlichen Auslegung aufgenommen*

und planerische Optimierungen wie:

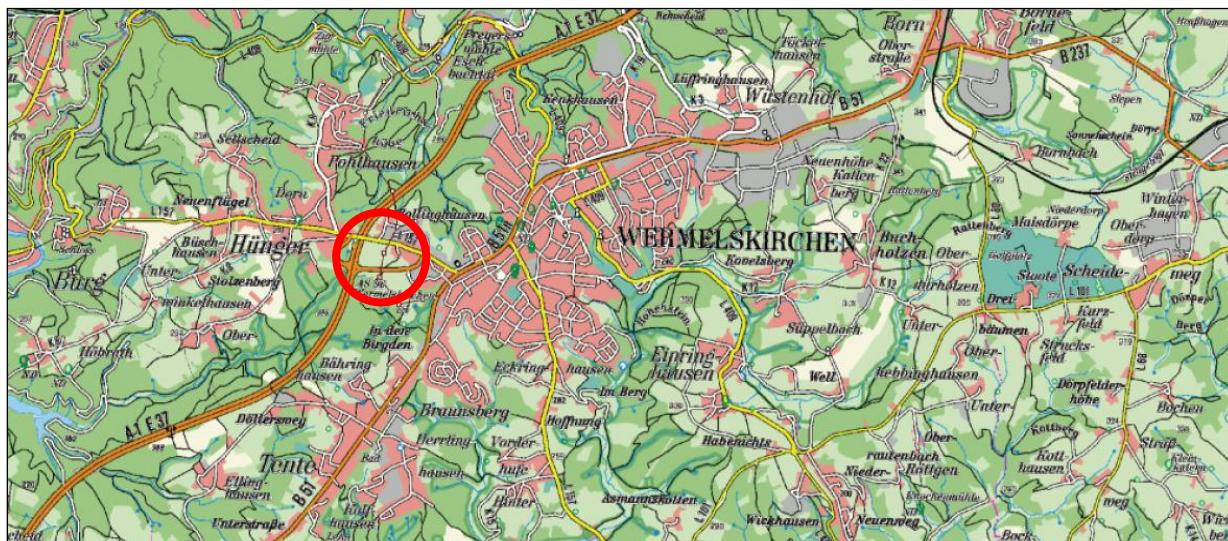
- *die Anpassungen und Änderungen der Feuerwehrumfahrt einschließlich der Feuerwehraufstellflächen aus Rasengittersteinen im Bereich mit Schotterrasenflächen*
- *die Änderungen der Firmen Stellplätze (z.B. Errichtung von 2 x 2 Doppelgaragen)*
- *Anpassungen an die Höhensituation und Geländeangleichung*
- *Anpassung der Versickerungsmulden innerhalb der WSZ II (Böschungsgestaltung)*
- *Erhöhung der westlichen Lärmschutzwand um 20 cm auf 281,50 m ü. NHN.*

berücksichtigt.

Das Baugesetzbuch (BauGB) sieht in seiner aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634) im Rahmen der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen vor, dass für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In § 2 Absatz 4 BauGB wird definiert, wie die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt werden sollen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung werden im nachfolgenden Umweltbericht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben festgehalten und bewertet.

Das Büro für Landschaftsarchitektur – Paesaggista Sven Berkey aus Wermelskirchen wurde mit der Erstellung der erforderlichen Umweltgutachten beauftragt. In diesem Zusammenhang wurden bereits der Umweltbericht sowie eine Artenschutzprüfung (ASP, Stufe I) zur 40. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Wermelskirchen erarbeitet. Zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 „Autobahnohr“ werden neben dem vorliegenden Umweltbericht auch ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Planungsvorhaben sowie eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erstellt.

Abb. 1: Lage im Raum



Quelle: Topographische Karte 1:50.000 (Kartenauszug TIM-Online)

Roter Umkreis: Lage des Plangebietes zum geplanten Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen

1.1 Planungsinhalte

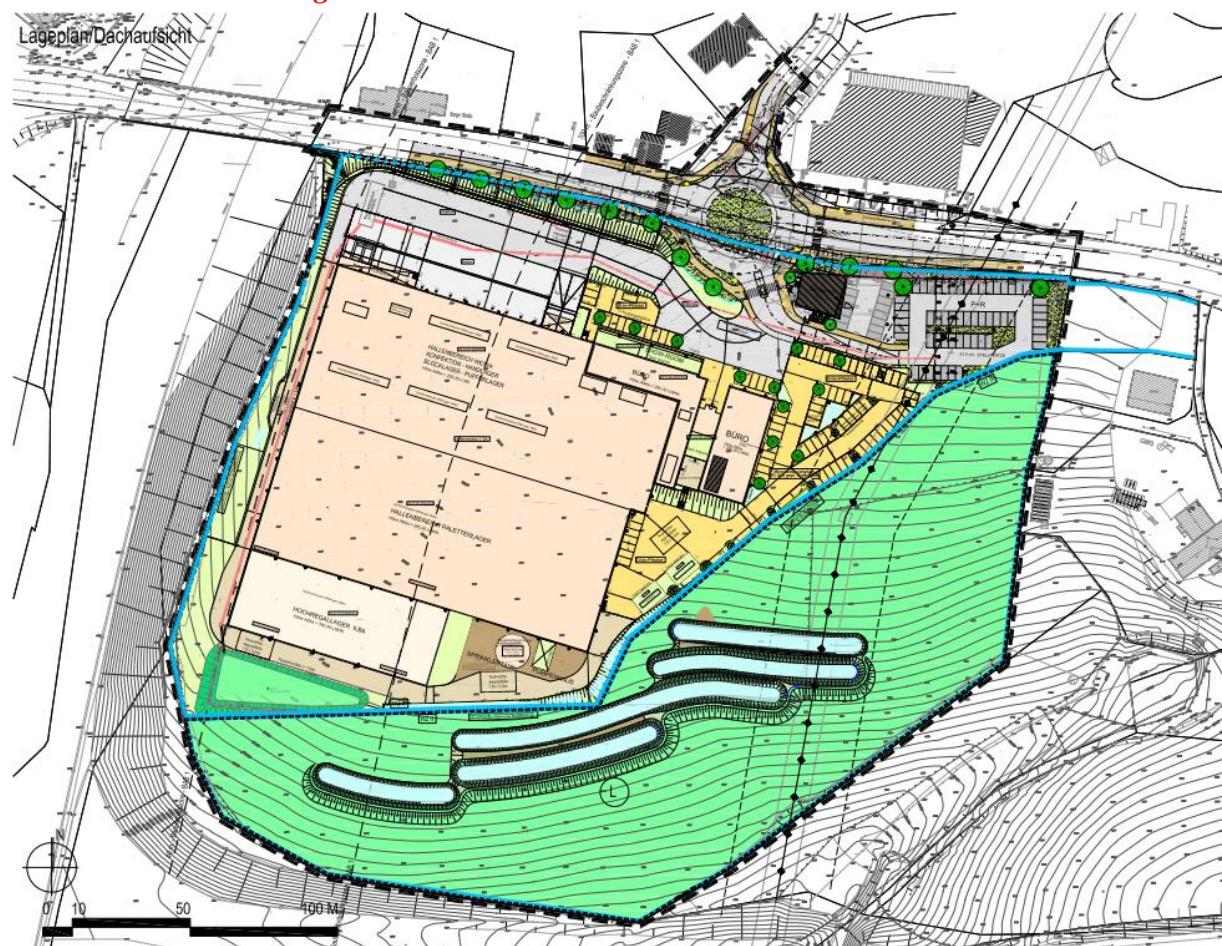
Für den größten Bereich des Plangebietes südlich der L 157 soll gemäß § 8 BauNVO ein **Gewerbegebiet** (GE) für einen Werkzeuggroßhandel mit Errichtung einer Logistikhalle und Büroflächen sowie Mitarbeiter- und Besucherstellplätzen festgesetzt werden. Das Gebiet „Autobahnohr“ ist Teil des mit der Bezirksregierung Köln abgestimmten

Gewerbeflächenkonzepts des Rheinisch-Bergischen-Kreises. Aufgrund des hohen Bedarfs an Gewerbeflächen bei gleichzeitig nur wenigen zu entwickelnden Potenzialflächen im Stadtgebiet von Wermelskirchen, kommt dem vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit dem geplanten Gewerbegebiet eine große Bedeutung im Rahmen der stadtentwicklungsplanerischen Ziele der Stadt Wermelskirchen zu.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) umfasst ein Logistikzentrum als hallenartigen Gewerbeneubau mit Anbauten für Büronutzungen und einer Gesamtfläche von ca. 1,38 ha. Im Süden ist die Anlage eines ergänzenden Hochregallagers auf einer Gesamtfläche von rund 1.900 m² geplant.

Östlich des geplanten Kreisverkehrs an der L 157 soll auf einer Fläche von rd. 650 m² die Ansiedlung eines Backshops mit Stellplatzflächen planungsrechtlich berücksichtigt werden. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan (VbB) und der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind nahezu flächengleich. Der Vorhaben- und Erschließungsplan klammert im Nordosten jedoch das rd. 1.000 m² große Flurstück 282 (geplantes Mischgebiet) aus.

Abb. 2: Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 86



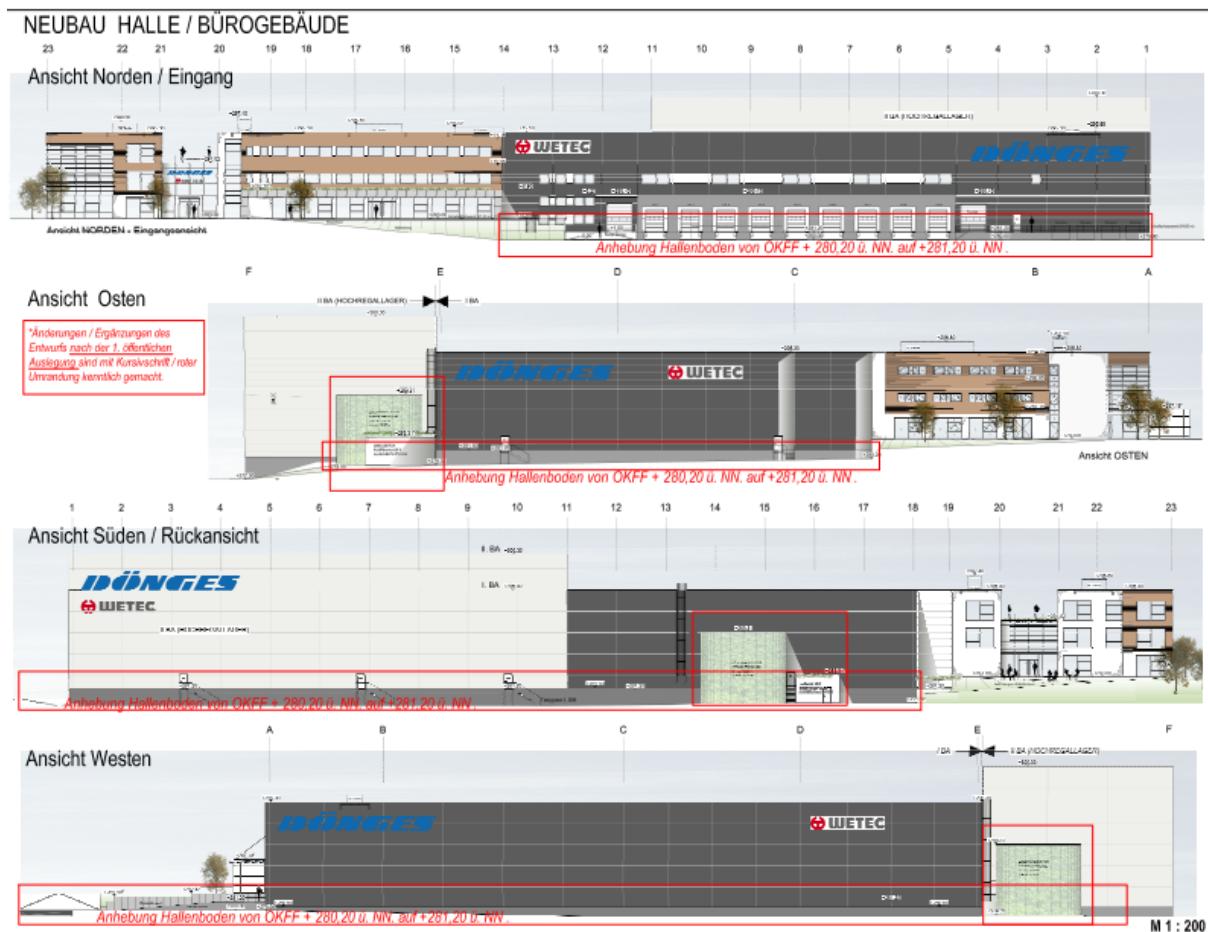
Quelle: Stadtplanungsbüro Jansen Köln, Stand 7.12.2018

Im Rahmen der Bauleitplanung wurden die Möglichkeiten einer leistungsfähigen und gesicherten **verkehrlichen Erschließung** (öffentliche Verkehrserschließung) durch ein Fachbüro untersucht und eine verkehrliche Stellungnahme vorgelegt (ISAPLAN, 2018). Das zukünftige Gewerbegebiet soll über einen Kreisverkehr an die Landesstraße L 157 angebunden werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW wird ein 4-armiger Kreisverkehr mit Anbindung der Ortslage Bollinghausen vorgesehen.

Die Stadt Wermelskirchen weist auf Grund der umliegenden Großstädte und der unmittelbaren Anbindung an die Bundesautobahn A1 einen relativ hohen Anteil an Berufspendlern auf. Daher möchte die Stadt Wermelskirchen den Trend, Fahrgemeinschaften zu bilden, durch das Angebot eines Mitfahrerparkplatzes in der Nähe der Autobahnauffahrten unterstützen. Im Rahmen einer Analyse, bei der auch ein vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Auftrag gegebenes Gutachten zum Thema Parkplätze für Pendlergemeinschaften an Bundesautobahn-Anschlussstellen aus dem Jahr 2010 berücksichtigt wurde, zeigte sich das in Wermelskirchen zurzeit ein Bedarf von ca. 45 bis 55 Parkständen besteht. Der Bebauungsplan sieht im Norden des Bebauungsplangebietes daher eine entsprechende öffentliche Verkehrsfläche „P+R-Parkplatz“ für insgesamt 57 Mitfahrerparkstände vor.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baubestandes und dem planerischen Ziel, dort auch zukünftig Nutzungen entsprechend eines **Mischgebietes (MI)** gemäß § 6 BauNVO zu entwickeln, wo die Nutzungen Wohnen und Arbeiten gleichberechtigt nebeneinanderstehen, wird für das Grundstück an der Ostringhauser Gasse im Nordosten des Plangeltungsbereichs ein Mischgebiet festgesetzt. Durch die geplante Festsetzung als Mischgebiet werden sinnvolle Nutzungsabstufungen innerhalb des städtebaulichen Nutzungsgefüges geschaffen. Die geplante Festsetzung als MI-Gebiet begründet sich als „vermittelnde Nutzungsstruktur“ zwischen der geplanten gewerblichen Nutzung südlich der L 157, dem heute vorhandenen Gewerbegebiet Ostringhausen nördlich der L 157 und der bestehenden Wohnnutzung in der angrenzenden Ortslage Ostringhausen.

Abb. 3: Gebäudeansicht



Quelle: Firma FREYLER Industriebau GmbH 19.11.2018 (in rot geplante Änderung)

Zu dem Vorhaben wurde ein **Entwässerungskonzept** (ISAPLAN, 2018) erarbeitet. Die vorliegende Bodenuntersuchung im Jahr 2015 hat ergeben, dass eine Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet grundsätzlich möglich ist. Das wurde durch ein Gutachten zur Entwässerung im Jahr 2018 (FÜLLING) bestätigt. Die geplanten Gewerbegebäuden sind nach Vorgabe des Städtischen Abwasserbetriebs (SAW) ausschließlich mit ihrem Schmutzwasseranfall im Kanalisations-Netzplan der Abwasserbehandlungsanlagen und der Kläranlage Solingen-Burg berücksichtigt. Die Entwässerung des geplanten Mischgebietes an der Ostringhauser Gasse erfolgt durch Anschluss an das bestehende Kanalnetz der Stadt Wermelskirchen. Anfallendes Niederschlagswasser wird entsprechend des Verschmutzungsgrads (Kategorien gemäß Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV) vom 26.05.2015 „Trennerlass“) gelenkt zur örtlichen Versickerung geführt und dabei teilweise vorbehandelt. Lediglich stark verschmutztes Niederschlagswasser der L 157 soll wie bisher über das vom Landesbetrieb Straßen NRW betriebene Leitungsnetz separat entwässert werden.

Da in der Nachbarschaft zum Plangebiet, im Bereich Hünger und Ostringhausen, schutzbedürftige Wohnnutzungen bestehen und im Rahmen des Vorhabens auf einem Grundstück eine Mischnutzung ermöglicht wird, sind im Zuge des Planverfahrens schallimmissionsschutztechnische Belange zu berücksichtigen. Diesbezüglich ist nachzuweisen, unter welchen Voraussetzungen der Betrieb des geplanten gewerblichen Vorhabens (Werkzeuggroßhandel, Logistikbetrieb) den Anforderungen an den **Schallimmissionsschutz** gemäß TA Lärm und DIN 18005 entspricht. Darüber hinaus waren die einwirkenden Geräuschimmissionen, insbesondere von öffentlichen Straßen, auf die vorhandenen und geplanten schutzbedürftigen Nutzungen zu ermitteln und geeignete Vorgaben zur Sicherstellung von gesunden Wohn- und Arbeitsplatzverhältnissen zu erarbeiten. Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung werden in den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend berücksichtigt.

Für umliegende Gebäude und Wohnhäuser an den Straßen Hünger, Bollinghausen, der Ostringhauser Gasse und des geplanten Mischgebietes wird entsprechend der planungsrechtlichen Gegebenheiten (FNP-Darstellung gemischte Baufläche und Außenbereich) sowie der tatsächlich vorhandenen Nutzung der Schutzanspruch eines Mischgebietes angesetzt. Bei der Ermittlung des Gewerbelärms werden der prognostizierte gewerbliche Verkehr (Lkw-, Pkw-Verkehr, Parkplätze), die zu erwartenden Be- und Entladegeräusche sowie Geräusche der gewerblichen Anlagen (z.B. Papierpresse, Staplerfahrten, Zu- und Abluftanlagen) des geplanten Logistikbetriebs berücksichtigt. Eine Nachnutzung ist aktuell nicht vorgesehen, soll aber für die langfristige Nutzung am Standort planungsrechtlich berücksichtigt werden. Daher wird bei der Ermittlung des Gewerbelärms auch eine mögliche Nachnutzung mit 1 Lkw/h inkl. Be- / Entladevorgang einbezogen. Für den optional möglichen Backshop werden aufgrund der Erfahrungswerte mit vergleichbaren Projekten sehr konservative Annahmen getroffen. Hier wird von einer Öffnungszeit während der Tagzeit zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr mit einer Warenanlieferung während der Nachtzeit ausgegangen.

Die prognostizierten Beurteilungspegel zeigen, dass an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) während der Tageszeit nicht überschritten werden. Bei einer möglichen Nachnutzung des Betriebes würde es zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) an den Immissionsorten Io1 – Io3 kommen. Damit der Vorhabenträger während der Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr die Möglichkeit hat, 1 Lkw-Fahrt pro Stunde einschließlich Be- und Entladung durchzuführen, ist an der Nordseite des Grundstücks, entlang der L 157, eine Lärmschutzwand mit einer Gesamtlänge von ca. 100

m erforderlich. Der westliche Abschnitt der Lärmschutzwand muss auf einer Länge von *ca. 60 m mit einer Höhe 281,50 m ü. NHN bemessen werden. Das sind im Mittel ca. 1,50 m über der Verladehofhöhe (~280,00 m ü. NHN) und > 3,0 m zur Landstraße L 157 (~277,50 m ü. NN) von 2,70 m haben.* Im östlichen Abschnitt wird auf einer Länge von 40 m eine *Höhe von 284 m NHN notwendig, woraus im Mittel eine Höhe von ca. 3,50 m zur Betriebsgelände höhe (~280,50 m ü. NHN) und ca. 5,30 m über der Bürgersteighöhe an der L 157 (~278,70 m ü. NHN) resultiert. – 4,70 m über Grundstückshöhe des Betriebsgeländes notwendig.*

Insgesamt ist festzustellen, dass das Vorhaben unter den oben beschriebenen Gegebenheiten keine unzulässigen Gewerbelärmemissionen auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen verursacht.

Das geplante Gewerbegrundstück wird über einen noch herzustellenden Kreisverkehr an der Landesstraße L 157 erschlossen. Innerhalb des Plangebietes ist im nordöstlichen Bereich ein öffentlicher P+R-Parkplatz vorgesehen. Für die Beurteilung der Geräuschs situation durch den Straßenverkehr werden die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 bzw. die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV zugrunde gelegt. Das Plangebiet und sein Umfeld sind dabei heute schon durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen vorbelastet. Um evtl. notwendige Lärmschutzmaßnahmen im Sinne der Lärmvorsorge möglichst frühzeitig bei der weiteren Planung berücksichtigen zu können, wurden die Geräusche ausgehend von der P+R-Parkplatzanlage und der neuen und geänderten Straßenabschnitte ermittelt. Die Ergebnisse zeigen, dass bereits im Bestand an den Immissionsorten Io2, Io3 und Io4 die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags 64 dB(A)/nachts 54 dB(A) überschritten werden. Durch die geplanten Neubaumaßnahmen werden keine unzulässigen Erhöhungen der Beurteilungspegel eintreten. Durch die geplanten Maßnahmen wird es an den Immissionsorten Io2 bis Io4 zu einer leichten Reduzierung der Beurteilungspegel kommen, so dass daher keine Lärmschutzmaßnahmen für die Bestandsbebauung erforderlich werden.

Neben den möglichen Auswirkungen der Verkehrsgeräusche auf die betrachteten Immissionsorte wurde in dem vorliegenden Schalltechnischen Gutachten geprüft, ob aufgrund der Verkehrsgeräusche gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Plangebiet zu erwarten sind bzw. welche Maßnahmen zum Schallschutz ergriffen werden können.

Es wurde festgestellt, dass das Plangebiet durch verkehrsbedingte Lärmimmissionen deutlich vorbelastet ist. Der Vergleich der Beurteilungspegel mit den Orientierungswerten gemäß DIN 18005 für die städtebauliche Planung zeigt, dass in den überwiegenden Bereichen der GE-Teilflächen des Plangebietes die Orientierungswerte für die gewerbliche Nutzung eingehalten werden. Auf dem für eine Ausweisung als Mischgebiet vorgesehenen Grundstück ist eine Überschreitung der Orientierungswerte während der Tages- und Nachtzeit gegeben. Daher muss je nach Belastung an den geplanten Neubauten für passiven Schallschutz gesorgt werden. Das Plangebiet wird mit den gutachterlich ermittelten Lärmpegelbereichen gekennzeichnet. Bei Neubauten sind ggf. passive Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Der entsprechende Nachweis dazu wird im Baugenehmigungsverfahren erbracht.

Im südlichen und südöstlichen B-Plangebiet sind **Kompensationsmaßnahmen** zum naturschutzrechtlichen Ausgleich geplant. Die Flächen werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als "Private Grünflächen" mit der Zweckbestimmung ökologische Ausgleichsfläche abgegrenzt.

Beschränkungen ergeben sich für das Plangebiet durch eine Anbauverbotszone gemäß § 9 (1) Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). In einer Entfernung von bis zu 40 Metern zu Bundesautobahnen dürfen keine Hochbauten errichtet werden. Geplante bauliche Anlagen

innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 100 m Entfernung zur BAB A1 bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

Das Bebauungsplangebiet wird im östlichen Bereich in Nord-Süd-Richtung von einer 110-kV-Freileitung gequert. Hier sind Schutzabstände zur Freileitung und Hinweise des Leitungsbetreibers zu beachten. Der Schutzstreifen betrifft einen Geltungsbereich von 2 x 17,50 m (=35 m). Hinsichtlich Anpflanzungen sollen im Schutzstreifen nur Gehölze gepflanzt werden deren entsprechende Endwuchshöhe bei 3 m liegt oder durch entsprechendem Rückschnitt auf die Höhe von 3 m gehalten wird.

Als Maß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Das Mischgebiet im Osten soll mit einer GRZ von 0,6 festgesetzt werden. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung für das geplante Mischgebiet reagiert somit auf den Baubestand in der unmittelbaren Nachbarschaft (Ortslage Ostringhausen).

Detaillierte weiterführende Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung und Gestaltung werden im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben und Erschließungsplan (VEP) getroffen und sind der Begründung Teil 1 zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter gemäß § 1, Absatz 6, Nr. 7 BauGB allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die im Zuge der durchzuführenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen.

Nachfolgende Zielaussagen der betroffenen Fachgesetze / -pläne sind relevant:

Schutzwert	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz Baugesetzbuch Umweltschadensgesetz	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich wiederherzustellen, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Sind gem. § 18 BNatSchG aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach Vorschriften des BauGB zu entscheiden.</p> <p>Sofern ernst zu nehmende Hinweise bestehen, dass sog. planungsrelevante Arten vorhanden sein könnten, ist eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ der Betroffenheit vorzunehmen.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere sind zu berücksichtigen die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt.</p> <p>Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1, Abs. 7, zu berücksichtigen. § 1a BauGB legt fest, dass Eingriffe nicht auszugleichen sind, die vor der planerischen Entscheidung z.B. auf der Grundlage eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans zulässig waren.</p> <p>Schadensbegrenzungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des BNatSchG</p>
Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes sind:

	Baugesetzbuch Umweltschadensgesetz Bundesnaturschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie Siedlungs-, Erholungs- und sonstige öffentliche Nutzungen, - der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, - Vorsorgeregelungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten. <p>Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch z.B. Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß.</p> <p>Schadensbegrenzungs-, Sanierungsmaßnahmen bei Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gem. BBodSchG</p> <p>Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können</p>
Fläche	Baugesetzbuch Raumordnungsgesetz Bundesnaturschutzgesetz / Landesnaturschutzgesetz NRW Bundeswaldgesetz Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist der Flächenverbrauch zu berücksichtigen</p> <p>Regelungen bzgl. genehmigungserforderlicher bzw. - genehmigungsfreier Vorhaben;</p> <p>Regelungen bzgl. Durchführung Standortbezogener / Allgemeiner Vorprüfung bzw. UVP-Pflicht anhand von Schwellenwerten</p>
Wasser (Grundwasser, Oberflächenwasser)	Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz	<p>Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.</p> <p>Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und die Förderung der sparsamen Verwendung des Wassers sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit.</p>
Klima und Luft einschl. Klimaschutz und Klimawandel	Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft / BlmSchV	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie Kultur und sonstiger Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Emissionen).</p> <p>Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser, Boden sowie Schutz und Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen.</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p>

	Baugesetzbuch Klimaschutzgesetz NRW Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität, Klimaschutz / Klimawandel, Klimaschutzklausel gesetzliche Verankerung der Schutzziele; Verringerung Treibhausgasemissionen; Ressourcenschutz. Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas einschließlich des Lokalklimas, ist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Mensch / menschliche Gesundheit / Bevölkerung	Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Bundesimmissionsschutzgesetz Baugesetzbuch	Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge. Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW Bundesnaturschutzgesetz Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern / Denkmälern. Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden
Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen	BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie, Abstandserlass NRW, Hazard-Check, KAS-18	Erfassung von Umwelteinwirkungen, die die Folge von Unfällen / Katastrophen sind, die von dem beabsichtigten Bauleitplan ausgehen können bzw. denen der Bauleitplan ausgesetzt ist.

1.3 Bestehende örtliche und übergeordnete Fachplanungen

Regionalplanung

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln) vom Mai 2001 stellt für das Plangebiet *Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche* mit der Funktion Grundwasser- und Gewässerschutz dar.

Die geplante gewerbliche Entwicklung des Plangebietes ist im Gewerbeflächenkonzept des Rheinisch Bergischen Kreises (RBK) enthalten und erfüllt damit die Anforderungen der Bezirksregierung Köln hinsichtlich eines abgestimmten teilregionalen Konzepts.

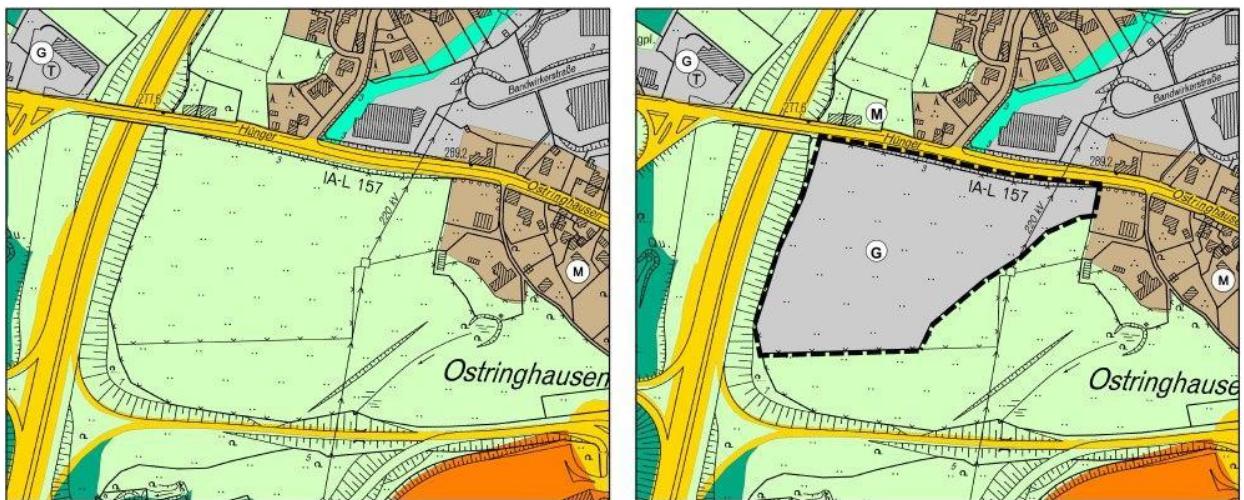
Flächennutzungsplan (Vorbereitende Bauleitplanung)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wermelskirchen (Stand Juni 1992) stellt die Grundzüge der für das Stadtgebiet beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung dar. In diesem Rahmen ~~wird wurde~~ das Plangebiet *bis zur zwischenzeitlich erwirkten Rechtskraft der 40. FNP Änderung* mit Ausnahme der Verkehrsfläche der L 157 - als *Fläche für die Landwirtschaft* dargestellt. Als nachrichtliche Übernahme werden das *Wasserschutzgebiet (Wasserschutzgebiet - Schutzzone III und II)* und das *Landschaftsschutzgebiet* dargestellt.

Die aktuellen planerischen Zielsetzungen der Stadt Wermelskirchen ~~können konnten~~ nicht aus den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans abgeleitet werden. Daher ~~wurde~~ ~~wird~~ neben des geplanten Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 „Autobahnohr“ die 40. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt. Im Zuge des laufenden Vorhabens ~~wird wurde~~ dadurch Planrecht für den geplanten Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 86 „Autobahnohr“ geschaffen.

Abb. 4: Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans

(Gegenüberstellung *ehemaliger* Bestand links / *rechtskräftige* 40. Änderung rechts)



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug); Markierung: Geltungsbereich der ~~geplanten~~ 40. FNP Änderung

Die 40. FNP-Änderung sieht analog zum Bebauungsplan die Darstellung einer *gewerblichen Baufläche* (G) südlich der L 157 vor. Das Grundstück im Ortsteil Ostringhausen ist nicht im Geltungsbereich der 40. FNP-Änderung enthalten, da für die dargestellte *gemischte Baufläche* (M) kein Änderungsbedarf besteht.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung fällt kleiner aus als derjenige des Bebauungsplanes, da die FNP-Änderung nur die geplanten Bauflächen umfasst, während im Bebauungsplan auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden sollen.

Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 18.06.2014 bereits die Anpassung an die Ziele der Landes- und Regionalplanung bestätigt *und am 12.11.2018 unter dem Zeichen Az. 35.2.11-79-84/18 genehmigt.*

Die derzeitige Grenze des *Landschaftsschutzgebietes* wird in der FNP-Änderung nachrichtlich dargestellt. Hier ist § 20, Abs. 4, Satz 1 LNatSchG NRW zu berücksichtigen. Demnach treten bei Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans erst mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB und § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

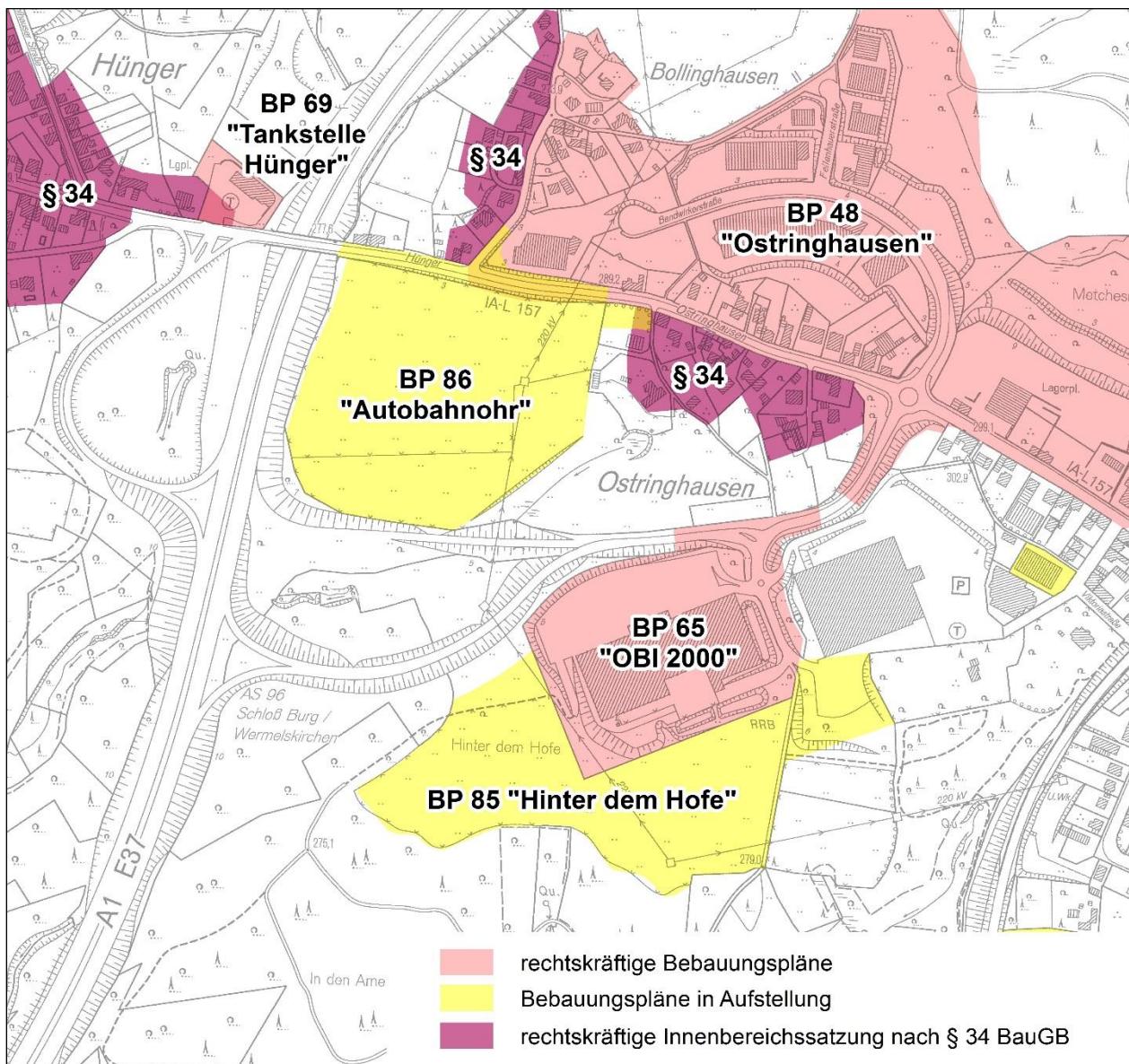
Die nachrichtliche Übernahme *Wasserschutz (Wasserschutzgebiet - Schutzzone III und II)* bleibt bestehen.

Südlich der *geplanten* 40. FNP Änderung bleiben *Flächen für die Landwirtschaft* bestehen. Hier sind Kompensations- und Entwässerungsmaßnahmen für das geplante B-Plangebiet vorgesehen.

Bebauungspläne (verbindliche Bauleitplanung)

Für den überwiegenden Bereich des Plangebiets gibt es aktuell keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Nördlich der L 157 ist der Bebauungsplan Nr. 48 *Ostringhausen* rechtskräftig. Im Bereich der L 157 überlagert der in Aufstellung befindliche Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 den rechtskräftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 48 sowie einen kleinen Teil der Innenbereichssatzung gemäß § 34 BauGB für die Ortslage. Die rechtskräftigen und in Aufstellung befindlichen Bebauungspläne sind in der Abbildung 5 dargestellt.

Abb. 5: Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld



Quelle: Deutsche Grundkarte DGK 5 (Grundriss) © Geobasisdaten, Vermessungs- und Katasteramt, Rheinisch-Bergischer Kreis, 2017 (unmaßstäblicher Auszug)

Im Rahmen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 „Autobahnohr“ wird die konkrete Bebaubarkeit verbindlich geregelt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan als sogenannte Sonderform des Bebauungsplanes, findet hier Anwendung, da Art und Umfang der baulichen Entwicklung seitens des Vorhabenträgers (Dönges GmbH & Co. KG) bereits präzise umrissen sind und nunmehr planungsrechtlich realisiert werden sollen

Der Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Vorhabenträger und Gemeinde auf Grundlage des Baugesetzbuches (§ 12) abgestimmt. Über einen Durchführungsvertrag regelt die Kommune mit dem Investor die zu erbringenden Erschließungsmaßnahmen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde am 17.03.2014 beschlossen.

Landschafts- und Naturschutzgebiete

Innerhalb des Geltungsbereichs des geplanten Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 ist gemäß Landschaftsplan „Wermelskirchen“ (RBK, 2016) ein Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nach Angaben des Geoportals des Rheinisch-Bergischen Kreises befindet sich das Plangebiet unter Ausnahme der Straßenfläche der L 157 innerhalb des **Landschaftsschutzgebietes (LSG) 2.2-04 "Bergische Hochfläche um Wermelskirchen"**.

Abb. 6: Landschafts- und Naturschutzgebiete



Quelle: Rheinisch-Bergischer Kreis - Geoportal (unmaßstäblicher Auszug)

Dabei handelt es sich um ein großflächiges, Landschaftsschutzgebiet im Bereich der bergischen Hochflächen (vgl. Abb. 6, hellgrüne Darstellung), das aus einer Reihe von separaten Teilflächen besteht. Im Einzelnen werden folgende Schutzzwecke festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 62 LG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche, naturnahe Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung eines landschaftskundlich und kulturhistorisch schutzwürdigen Steinbruchs bei Schöllerhof (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

In der **Entwicklungskarte** des Landschaftsplans Wermelskirchen (Blatt Nr. 82) wird das Plangebiet (Gewerbegebiet) weitestgehend dem Entwicklungsraum 1.6 zugeordnet. Das Entwicklungsziel 1.6 sieht die temporäre Erhaltung der vorhandenen Landschaftselemente im Plangebiet bis zur Realisierung der Bauleitplanung vor. Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

Westlich, südlich und östlich des Entwicklungsziels Nr. 1.6 grenzt das Entwicklungsziel 1.1.3 „Erhaltung bergische Landschaft“ an.

Schutzwürdige Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV

Im Rahmen des Biotopkatasters des LANUV werden Lebensräume mit besonderer Wertigkeit für wildlebende Pflanzen und Tiere bzw. den Biotop- und Artenschutz als Schutzwürdige Biotope erfasst. Mit der Abgrenzung ist kein rechtsverbindlicher Status der Gebiete verbunden.

Im Plangebiet sind keine Biotopkatasterflächen verzeichnet. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Biotope gemäß Biotopkataster des LANUV befinden sich südöstlich (**BK-4809-039**) bzw. nordwestlich (**BK-4809-044**) des Plangebietes auf der gegenüberliegenden westlichen Seite der Autobahn. Die Entfernung der beiden Gebiete zum geplanten Vorhabenbezogenen B-Plan liegt bei rund 200 m (Luftlinie).

Das schutzwürdige Biotop „*Talsystem des oberen Sengbaches*“ (**BK-4809-039**) umfasst eine Gesamtgröße von ca. 66 ha. Der im westlichen Stadtgebiet von Wermelskirchen entspringende Sengbach wird durch zahlreiche naturnahe Nebenbäche und Quellen gespeist. Der südlich des Plangebietes entspringende Ostringhauser Bach quert die Autobahn und mündet westlich der Autobahn nach einer Fließstrecke von etwa 1,2 km in den Sengbach. Die stark geneigten bis steilen Hänge im Umfeld des Sengbaches sind durchgehend bewaldet. Auf den nördlichen Hängen stockt größtenteils alter Laubwald aus Eichen und Buchen. Die südlichen Hänge tragen überwiegend ältere Fichtenforste. Die das Bachsystem zerschneidende Autobahn und die damit einhergehenden Talverfüllungen und Geländeeinschnitte stellen sehr starke Beeinträchtigungen der Landschaft dar.

Als wertbestimmende Merkmale werden gut ausgebildete Pflanzengesellschaften mit hoher struktureller Vielfalt und die teils naturnahe Ausprägung des Baches mit wertvollen Bachauen und Quellenvorkommen benannt. Weiterhin werden die Funktion als Vernetzungsbiotop sowie das hohe Entwicklungspotenzial der Flächen aufgeführt.

Als Schutzziel wird die Erhaltung und Entwicklung eines stellenweise naturnahen Bachsystems der Bergischen Hochfläche genannt sowie die Erhaltung eines reich strukturierten Biotopkomplexes mit naturnahen Feucht- und Nassgrünlandresten, Auenwaldresten und naturnahen, alten Laubwaldbeständen an den Hängen als Lebensraum für gebietstypische Pflanzen- und Tierarten (insbesondere Wasseramsel, Eisvogel, Waldschnepfe) und als Vernetzungsbiotop innerhalb des Sengbach-Talsystems aufgeführt.

Westlich der Autobahn und nördlich der L 157 ist das schutzwürdige Biotop „*Heintjesbach mit Quellbächen*“ (**BK-4809-044**) erfasst. Dieses umfasst das ca. 1,6 km lange Kerbtal des Bellinghauser Bergbaches, das sich zwischen der Ortschaft Hünger und dem Eschbachtal in nördlicher Richtung erstreckt.

Als wertbestimmende Merkmale werden im Datenblatt zum Gebiet die gut ausgebildete Pflanzengesellschaft mit naturnahem Wald und Auenwald sowie der in kurzen Abschnitten naturnahe Bach benannt. Zudem wird auf den Stellenwert als Vernetzungsbiotop und wertvolle Grünlandfläche hingewiesen.

Als Maßnahmen sind Schutz, Pflege und Entwicklung eines größtenteils bewaldeten Bachtals der Bergischen Hochfläche und die Erhaltung und Entwicklung der teilweise naturnahen Quellbereiche und Quellsiefen sowie der sie umgebenden Laubwälder aus Eichen und Buchen beschrieben. Ziel ist die Erhaltung und Entwicklung der Bachaue als wertvolles Vernetzungsbiotop zwischen Siedlungsrandbereichen und dem Eschbachtal.

Biotopverbundflächen gemäß LANUV

Das LANUV erfasst landesweit so genannte Biotopverbundflächen mit dem Ziel des Aufbaues eines durchgängigen Biotopverbundsystems. Damit wird den §§ 20 / 21 des Bundesnaturschutzgesetzes, einen Biotopverbund zur dauerhaften Sicherung wildlebender Pflanzen und Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu schaffen, Rechnung getragen.

Im Bereich des geplanten Vorhabenbezogenen B-Planes sind keine Flächen mit Bedeutung für den Biotopverbund erfasst worden.

Nächstgelegene Biotopverbundflächen reichen von Süden in Randbereiche des Autobahnohrs hinein und weisen hier eine Minimalentfernung von rund 70 m zum Plangebiet auf. Hierbei handelt es sich um die Biotopverbundfläche *Quellbereiche des Sengbaches und Nebenbäche südwestlich Wermelskirchen* (Kennung: **VB-K-4808-014**), die sich beidseitig der Autobahn nach Süden bzw. Südwesten in Richtung Sengbachtalsperre erstreckt.

Als bemerkenswerte Arten werden die planungsrelevanten Arten Waldschnepfe und Eisvogel und die nicht planungsrelevante Wasseramsel aufgeführt.

Nördlich der L 157 und westlich der Autobahn wird darüber hinaus die Biotopverbundfläche *Eschbachabschnitte mit Nebenbächen und Talhangzonen* (Kennung: **VB-K-4808-013**) abgrenzt. Die Minimalentfernungen zum Plangebiet liegen bei etwa 160 m. Durch die verkehrsbedingten Zerschneidungswirkungen sind hier funktionelle Beziehungen zum Plangebiet auszuschließen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW

Seit 1994 sind in Nordrhein-Westfalen bestimmte Biotope (Lebensräume von Tieren und Pflanzen) direkt gesetzlich geschützt. Der Gesetzgeber in NRW ist damit einer Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 20c BNatSchG bzw. § 30 der Neufassung) gefolgt, wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz zu stellen. Demnach sind Maßnahmen und Handlungen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung der im Gesetz aufgeführten Biotope führen können verboten.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW werden im Fachinformationssystem *Gesetzlich geschützte Biotope in NRW* des LANUV für das Plangebiet sowie das nähere Umfeld nicht aufgeführt.

Schutzwürdige Böden

Gemäß den Angaben der Bodenkarte im Maßstab 1 : 50.000 (BK 50) liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp *Braunerde* vor.

Nach umfassender Aktualisierung des Informationssystems BK 50 des Geologischen Dienstes im März 2018 werden nunmehr keine schutzwürdigen Böden für das Plangebiet verzeichnet. Vor März 2018 wurde der Bodentyp Typische Braunerde (Kennung B341) im randlichen Plangebiet aufgrund der Fruchtbarkeit noch als schutzwürdig deklariert.

Unmittelbar angrenzend an die südliche Grenze des Plangebietes -außerhalb des Geltungsbereiches- ist der schutzwürdige Bodentyp *Gley, zum Teil Nassgley* (G321GW1) im Verlauf des renaturierten Ostringhauser Baches vermerkt. Dieser wird als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich seines Potenzials für die Biotopentwicklung von Extremstandorten kategorisiert. Inwieweit die ursprünglichen Bodenverhältnisse im Zusammenhang mit dem nach Süden verlegten ehemaligen Autobahnzubringer und den Renaturierungsmaßnahmen erhalten geblieben sind ist nicht bekannt.

Abb. 7: Schutzwürdige Böden



@TimOnline, Digitales Orthophoto und Liegenschaftskarte, Maßstab im Original 1 : 5.000, überlagernd Informationssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW mit Darstellung schutzwürdiger Böden (Berücksichtigung des aktualisierten Stands des Infosystems vom 15.03.2018), Bearbeitung Planungsbüro Berkey: Ergänzung Abgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 86.

Legende: Cyan / schwarz gestrichelt: schutzwürdiger Bodentyp "Gley, zum Teil Nassgley"

Wasserrechtliche Schutzausweisungen

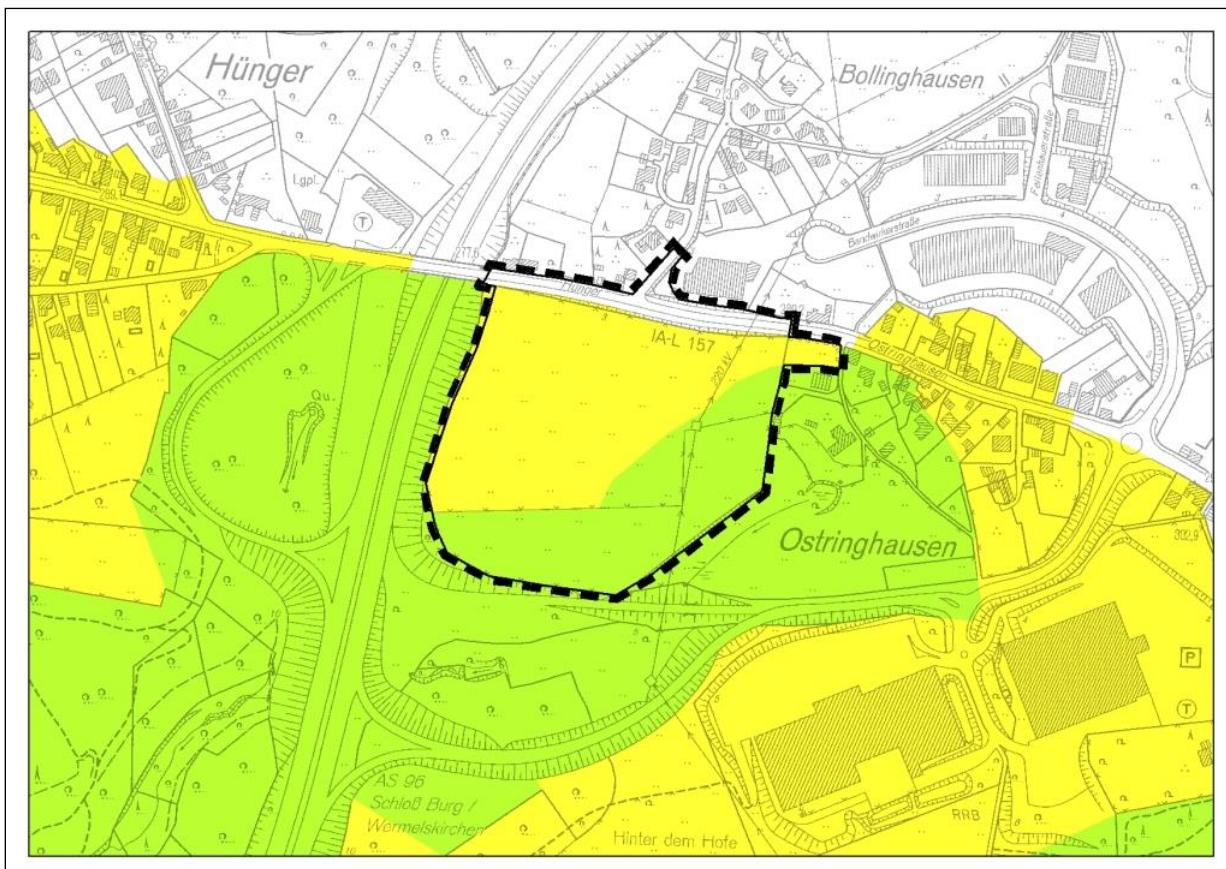
Das Plangebiet liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes *WSG Sengbachtalsperre - Schutzzonen III und II*.

Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre der Bezirksregierung Köln (31.08.2016), kann gemäß Anlage 1 innerhalb der Schutzone III die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen auf Antrag genehmigt werden. In der geplanten 40. Änderungen des FNP wird in der Wasserschutzzzone III eine Gewerbefläche geplant (vgl. Abb. 4).

Das Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern, kann gemäß Anlage 1 der Verordnung auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.

Das geplante Gewerbegebiet ist innerhalb der Wasserschutzzzone III geplant. Im Osten des Bebauungsplangebietes soll für ein Grundstück in der Ortslage Ostringhausen, das ebenfalls in der Wasserschutzzzone III liegt, ein Mischgebiet (MI) ausgewiesen werden. Die Festsetzung entwickelt sich aus der Darstellung im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen (Gemischte Baufläche, M). Ein Kanalanschluss dieser Fläche ist bereits vorhanden. Der übrige in der Wasserschutzzzone II gelegene Teil des Bebauungsplangebietes bleibt Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen vorbehalten.

Abb. 8: Wasserschutzzonen



Quelle: Deutsche Grundkarte und TIM Online,
gelb: Wasserschutzzone III, grün: Wasserschutzzone II

Boden- und Baudenkmäler

Es liegen keine Hinweise auf Denkmäler oder Bodendenkmäler für das Plangebiet vor. Belange des Denkmalschutzes sowie des Bodendenkmalschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht berührt.

Die nächstgelegenen Baudenkmäler befindet sich in Ostringhausen Nr. 19 und Nr. 21 in einem Abstand von ca. 150 m zur B-Plangrenze.

2. ERMITTLEMENT DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES, BEWERTUNG UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Abgrenzung und Beschreibung des Plangebietes

Der rund 6,37 Hektar große Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 „Autobahnohr“ liegt südwestlich des Stadtzentrums von Wermelskirchen an der L 157 in Benachbarung der Ortsteile Bollinghausen und Ostringhausen und der westlich verlaufenden Bundesautobahn A 1.

Nördlich und östlich des Plangebietes sind Wohnbebauung bzw. gemischte Bauflächen vorhanden. Die Bebauung an der Ostringhauser Gasse liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung „Ostringhausen. Direkt nördlich der L 157 schließt das Gewerbegebiet Ostringhausen an, das über einen östlich liegenden Kreisverkehr über die L 157 Burger Straße erschlossen wird. Für das Gewerbegebiet und den überwiegenden Teil des Ortsteils Ostringhausen besteht der seit Mai 2006 rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 48 in seiner nunmehr 3. Änderung vom Juni 2017 (vgl. Abb. 6).

Das Plangebiet selbst umfasst im Wesentlichen eine großflächige, weitestgehend gehölzfreie Grünlandfläche (Wiesen- / Weidefläche). Einbezogen in das Plangebiet wird der anschließende Abschnitt der L 157 mit straßenbegleitenden Baum- und Strauchhecken auf einer Böschung und ein umfriedetes Gartengrundstück an der Ostringhauser Gasse. Zudem werden die notwendigen Verkehrsflächen einschließlich der mit einer Baumhecke bestockten randlichen Böschung im Bereich der Stichstraße Bollinghausen einbezogen. Hier soll zukünftig ein vierarmiger Kreisverkehr entstehen.

Die Grünlandfläche befindet sich in Kuppenlage und fällt in südlicher Richtung ab. Die Landstraße 157 wird durch eine bis zu ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Westlich grenzt das Plangebiet an die Böschungsoberkante der BAB 1 an. Die nach Westen zur Autobahn hin abfallende Böschung liegt außerhalb des Plangebietes und ist ebenfalls mit einer dichten Baumhecke bewachsen. Südöstlich schließen sich weitere Wiesenflächen an das Plangebiet an, die in Richtung des vom B-Plangebiet ca. 20 m entfernt gelegenen Ostringhauser Baches steil abfallen. Im östlichen Bereich quert in Nord-Südrichtung eine 110-kV Hochspannungs-freileitung das Plangebiet.

2.2 Bestandsaufnahme, Bewertung, Auswirkungsprognose

Um die Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 6 Nr. 7 a – j BauGB) einschließlich der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen, werden der derzeitige Umweltzustand einschließlich der besonderen Umweltmerkmale beschrieben sowie die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt und bewertet (gem. § 2 Abs. 4 BauGB).

Die folgenden Belange des Umweltschutzes (§1 Abs. 7 Nr. a, c, d, i, BauGB) sind bezüglich der vorliegenden Planung als abwägungsrelevant einzustufen. Eine vertiefende Betrachtung und Bewertung ist daher erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und die biologische Vielfalt (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
Bestand und Bewertung (vgl. a. Kap.2.1)	Auswirkungsprognose
<p>Das Plangebiet wird überwiegend von einer weitläufigen, ungegliederten und in südlicher Richtung abfallenden Grünlandfläche in Kuppenlage südlich der L 157 eingenommen. Im Norden schließt das Plangebiet die angrenzenden Straßen- bzw. Straßenrandbereiche der L 157 sowie den Einmündungsbereich, der von Norden kommenden Straße Bollinghausen ein. Daneben sind verschiedene kleinflächige Gehölzbestände in das Plangebiet eingeschlossen.</p> <p>Die Grünlandfläche ist als mäßig intensive Mähwiese mit charakteristischen Arten des Fettgrünlands zu beschreiben. Der Artenbestand ist durch Ansäaten von Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) sowie Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>), Wiesen-Kerbel (<i>Anthriscus sylvestris</i>), Wiesen-Bärenklau (<i>Heracleum sphondylium</i>), Rot-Klee (<i>Trifolium pratense</i>) und Weiß-Klee (<i>Trifolium repens</i>) sowie Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranuculus acris</i>) und weitere Arten der Fettwiesen gekennzeichnet. Der Unterwuchs ist vergleichsweise arm an krautigen Arten.</p> <p>Die L 157 wird durch eine bis ca. 2 m hohe Straßenböschung, die mit Baum- und Strauchbewuchs bewachsen ist, von der Freifläche getrennt. Der Baum- und Strauchbewuchs ist aus überwiegend standorttypischen Gehölzen zusammengesetzt. Die Baumschicht besteht mehrheitlich aus Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>), Stieleiche (<i>Quercus robur</i>) sowie vereinzelt Bergahorn (<i>Acer platanoides</i>) und Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>). Die Strauchschicht bilden Hasel (<i>Corylus avellana</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) und vereinzelte Feldrosen (<i>Rosa arvensis</i>). Auf der Südseite sind der Baumhecke dichte Brombeergebüsche (<i>Rubus spec.</i>) vorgelagert, die sich teilweise in den Gehölzbestand ziehen. Die Baumschicht der straßenbegleitenden Baumhecke ist durch mittleres bis vereinzelt auch starkes Baumholz gekennzeichnet.</p> <p>Die dem Gehölzbestand entlang der L 157 vorgelagerten straßenbegleitenden Säume sind durch ruderale Grasvegetation und diverse krautige Arten gekennzeichnet.</p>	<p>Mit der geplanten Festsetzung baulicher Nutzung als <i>Gewerbegebiet</i> (GE), <i>Mischgebiet</i> (MI) und <i>Verkehrsflächen</i> wird die bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme / Überformung der Grünlandbereiche mit geringer und straßenbegleitenden Gehölzen mit einer mittleren bis hohen Biotopfunktion planerisch vorbereitet.</p> <p>Den weit überwiegenden Anteil der in Anspruch genommenem Biotopstrukturen bildet die biotoptisch als geringwertige und im Sinne der Eingriffsregelung als ausgleichbare anzusprechende Fettwiese aus.</p> <p>Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme und dauerhafte Überformung bzw. Umwandlung von Flächen betrifft überwiegend Biotope ohne bzw. mit einer geringen Wertigkeit. Diese machen ca. 97 % der Gesamtfläche des Plangebietes aus.</p> <p>Biotopstrukturen mit einer mittleren Bedeutung für die Biotopfunktion nehmen knapp 2 % des Plangebietes ein (ca. 1.039 m²).</p> <p>Als Biotoptyp mit einer hohen Bedeutung ist die straßenbegleitende Baumhecke BD73 entlang der L 157 zu bewerten, die in einer Größenordnung von ca. 909 m² etwas über 1% des Plangebietes einnimmt.</p> <p>Diese Biotopstrukturen gehen durch bauliche Strukturen wie dem Gewerbegebiet (GE1 und GE2) sowie aufgrund der Verkehrsflächen und Nebenanlagen vollkommen verloren und bleiben allenfalls außerhalb davon erhalten, insofern sie nicht für Entwässerungs- und Kompensationsmaßnahmen benötigt werden.</p>

<p>Im Westen grenzt das Plangebiet an die Böschungskante der BAB 1 an. Die Böschung ist überwiegend mit standorttypischen Baum- und Strauchgehölzen bewachsen. Die ca. 20 m breite Baumhecke besteht im nördlichen Bereich aus Esche (<i>Fraxinus excelsior</i>) mit eingestreuter Birke (<i>Betula pendula</i>) und weiter südlich aus Stieleiche, Winterlinde, Hainbuche und Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>) in der Baumschicht. Die Strauchsicht setzt sich aus Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>), Holunder, Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>), Ilex (<i>Ilex aquifolium</i>), Hasel und Weißdorn zusammen.</p>	<p>Die Eingriffsintensität wird trotz der geringen Wertigkeit der Fettwiesen für die Biotopfunktion allein aufgrund der beanspruchten Flächengröße mit einer mittleren Intensität bewertet. Insgesamt gehen großflächig zusammenhängende Grünlandflächen verloren, die eine Bedeutung für Flora und Fauna besitzen. Hinsichtlich des Verlusts von einzelnen Altbäumen innerhalb straßenbegleitender Gehölzbestände ergeben sich punktuell auch hohe Eingriffsintensitäten.</p>
<p>Im Süden grenzt das B-Plangebiet an die bewachsene Böschungskante der ehemaligen und mittlerweile zurückgebauten Autobahnerschließung (Auf- und Abfahrt) an. Diese wurde im Zuge des Autobahnausbau zwischenzeitlich um ca. 100 m weiter nach Süden verlegt. Der Bereich der zurückgebauten Autobahnauffahrt unterliegt einer natürlichen Sukzession und umfasst eine vergleichsweise vielfältig und strukturreiche Mischung aus verbrachten Offenlandflächen (Wiesen- und Hochstaudenfluren) und eingestreuten Gehölzstrukturen.</p>	<p>Eine Erhaltung der Gehölzbestände ist der neu zu ordnenden Verkehrsführung auch nach intensiver Prüfung durch den Verkehrsplaner nicht möglich.</p>
<p>Der von aufgepflanzten Schwarzerlen (<i>Alnus glutinosa</i>) begleitete Ostringhauser Bach verläuft unmittelbar südlich bzw. südöstlich des Plangebietes. Der ehemals überwiegend verrohrte Bach wurde im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme im Jahre 2010 durch den Wupperverband renaturiert und findet seinen Ursprung an einem Quelltümpel im Umfeld einer Hoflage im Randbereich der Ortslage Ostringhausen. Die Hoflage mit angrenzenden Fettweiden wurde zum Zeitpunkt der Ortsbegehungen mit Pferden beweidet. Stallgebäude und eine alte Holzscheune nördlich der Hoflage sowie vereinzelte abgängige Obstbäume runden das teils landwirtschaftlich geprägte Gesamtbild im östlichen Untersuchungsgebiet ab.</p>	<p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der L 157 und an den geplanten Stellplätzen sind geschnittene Hecken und großzügige Baum- und Strauchhecken vorgesehen. Darauf hinaus ist eine Obstwiese geplant. Der vorhabensbedingten Beanspruchung von Gehölzstrukturen in einem Umfang von rd. 0,18 ha steht eine Neuanlage von rd. 0,48 ha an flächigen Gehölzstrukturen zzgl. einer 0,44 ha großen Obstwiese und die Pflanzung von 33 Einzelbäumen und rd. 100 m² Heckenstrukturen gegenüber. Ferner sind kleinflächig Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p>
<p>Dem Grünland im Plangebiet wird eine geringe Bedeutung für die Biotopfunktion beigemessen.</p>	<p>Das südliche und südöstliche B-Plangebiet, dass der Wasserschutzzonen II zugeordnet ist, soll für die Entwässerung und Kompensation in Sinne der Eingriffsregelung verwendet werden. Bei der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung dazu ist beispielsweise trotz den als technische Bauwerke einzustufenden Versickerungsmulden auf eine „naturahe“ Bauweise und Entwicklung der Flächen zu achten. Dazu sollen Einsaaten mit regionalem Saatgut erfolgen.</p>
<p>Im Plangebiet ist als Biotoptyp mit einer hohen Bedeutung die straßenbegleitenden Baumhecke mit starkem Baumholz entlang der L 157 zu bewerten.</p>	<p>Die geplanten Maßnahmen innerhalb des südlichen B-Planes sollen den Charakter bereits vorhandener Strukturen (renaturierter Bachlauf, naturnahe Brachflächen etc.) aufgreifen und sich diesen zuordnen.</p>
<p>Als Biotoptypen sehr hoher Bedeutung sind der Quellbereich und der anschließende renaturierte Ostringhauser Bach im südöstlichen Rand des Untersuchungsgebietes zu bewerten. Von hoher Bedeutung sind die bachbegleitenden Erlen und die daran anschließende Hochstaudenwiesen.</p>	
<p>Eine Vorbelastung auf die Biotopstrukturen ergibt sich aus der „Insellage“ innerhalb eines „Autobahnohrs“ und die damit verbundenen Vorbelastungen (Zerschneidung, Emissionen). Dennoch kommt insbesondere den 2010 renaturierten Flächen im südlichen Untersuchungsgebiet entlang des Ostringhauser Baches eine gewisse Bedeutung als Trittssteinbiotop zu.</p>	

	<p>Damit ist nach Umsetzung des Bebauungsplanes sogar eine potentielle Vergrößerung des bereits vorhanden Trittsteinbiotops (Ostringhauser Bach und südlich bis zur Autobahn) möglich, da landwirtschaftlich genutzte Flächen zu naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen umgebaut werden.</p> <p>Trotz Anlage hochwertiger Biotopstrukturen in Form von Baum- und Strauchhecken, einer Glatthaferwiese mit partiellen Rohbodenbereichen einer großflächigen Obstwiese und der Pflanzung von Einzelbäumen und Hecken ist innerhalb des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 „Autobahnohr“ eine vollständige Kompensation des naturschutzrechtlichen Eingriffs nicht ausreichend. Der Ausgleich soll über das Ökokonto der Stadt Wermelskirchen vorgenommen werden.</p> <p>Insgesamt ist bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen (Erhalt einer Baumhecke in der Größe von rd. 200 m²) und den geplanten Kompensationsmaßnahmen vor Ort und anderenorts ein Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs und eine Neugestaltung der Landschaft möglich. Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 „Autobahnohr“ wird nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen der Anteil an Gehölzstrukturen signifikant steigen. Zudem findet im südlichen B-Plangebiet eine großflächige Grünlandextensivierung statt. Hierdurch erhalten angrenzende hochwertige Biotopstrukturen, wie der renaturierte Ostringhauser Bach, einen extensiv bewirtschafteten Randsaum. Eine intensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird zukünftig nicht mehr möglich sein.</p>
Schutzgut Tiere und Artenschutz (§1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)	
<p>Bestand und Bewertung</p> <p>Basierend auf Ortsbegehungen im Herbst / Winter 2017 bzw. 2018 und im Frühjahr 2018 sowie den vor Ort erfassten Biotopstrukturen wird die faunistische Bedeutung des Plangebietes beurteilt.</p> <p>Das Plangebiet als intensive Mähwiese wird im Westen durch die angrenzende Bundesautobahn A 1, im Süden und Südosten durch den hier verlaufenden Autobahnzubringer und im Norden durch die L 157 eingefasst.</p>	<p>Auswirkungsprognose</p> <p>Für das Plangebiet ergibt sich im Rahmen des Planungsvorhabens ein weitgehender Verlust bzw. eine Überprägung der derzeitigen Biotop- und Habitatstrukturen als Lebensraum für die Tierwelt.</p>

<p>Durch die vollständige Insellage innerhalb stark befahrener Verkehrstrassen und die hiermit verbundenen Zerschneidungs- und Störwirkungen sowie die großflächige Nutzung als Mähwiese ergeben sich erhebliche Vorbelastungen bzw. Einschränkungen hinsichtlich der Lebensraumeignung für die Tierwelt. Störungsempfindliche Tierarten sind für das Plangebiet demnach auszuschließen. Hierdurch wird das vorkommende Artenspektrum auf weniger empfindliche Arten eingeschränkt.</p>	<p>Dem Plangebiet wird auf Grundlage erfolgter örtlicher Begehungen eine tendenziell untergeordnete faunistische Bedeutung für die Vogelwelt beigemessen. Für sonstige Artengruppen sind insbesondere in Hinblick auf die Insellage innerhalb von Verkehrstrassen und die ausgeprägten Habitate von überwiegend untergeordneter Bedeutung für die Tierwelt keine geeigneten Lebensraumstrukturen zu erwarten</p>
<p>Eine allgemeine Bedeutung für ubiquitäre Vogelarten liegt im gesamten Plangebiet vor. So sind Brutplätze, insbesondere von häufigen und verbreitet vorkommenden Vogelarten in Offenlandbereichen und Gehölzstrukturen möglich. Gleichfalls ist eine gewisse Frequentierung des Plangebietes als Nahrungs- oder Jagdhabitat von Vögeln und Fledermäusen zu erwarten.</p>	<p>Mit der Inanspruchnahme randständiger Baum- und Strauchhecken im Umfang von rund 1.800 m² gehen punktuell potentiell faunistisch bedeutsame Vegetationsstrukturen verloren.</p>
<p>Die vorliegende Artenschutzprüfung Stufe I (BERKEY, 22.05.2018) berücksichtigt neben den örtlichen Begehungen, Angaben des Fachinformationssystems „Planungsrelevante Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4809 - Quadrant 3, (Remscheid), des landesweiten Biotopkatasters des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz und sonstige zugängliche Fachinformationen zu Schutzgebieten im Umfeld des Planungsvorhabens.</p>	<p>Zur Beurteilung der Auswirkungen des Planungsvorhabens auf Vorkommen planungsrelevanter Arten hat eine Artenschutzprüfung der Stufe I stattgefunden.</p>
<p>Im Rahmen der Ortsbegehungen konnten an den Bäumen entlang der L 157 keine Höhlungen mit einem erkennbaren Quartierpotential (Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Winter-, Tagesquartier etc.) für potentiell vorkommende Fledermäuse (Zwergfledermaus) festgestellt werden. Hinsichtlich der auf Messtischblattbasis angegebenen potentiellen Brutvögel konnten keine geeigneten Bruthabitate festgestellt werden. Dies begründet sich aus der teilweise mangelnden Habitaeignung sowie den erheblichen Vorbelastungen durch angrenzende Verkehrsstraßen.</p>	<p>Die Artenschutzprüfung (ASP) zum Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ sowie zur 40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wermelskirchen kommt zu dem Ergebnis, dass ein Zutreffen der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für das angestrebte Vorhaben ausgeschlossen werden kann. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der auf Messtischblattbasis angegebenen planungsrelevanten Arten werden nicht beansprucht. Nahrungs- und Jagdhabitare unterliegen, soweit diesen keine essentielle Bedeutung zukommt, nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Hinweise auf eine hervorgehobene Bedeutung der Lebensräume für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden liegen nicht vor. Relevante Beeinträchtigungen sind auszuschließen.</p>
<p>Hinweise auf eine besondere Bedeutung der Lebensräume im untersuchten Plangebiet liegen für die genannten Arten / Artengruppen bzw. ökologischen Gilden nicht vor.</p>	<p>Vorkommen von charakteristischen Grünlandarten wurden im Rahmen örtlicher Begehungen nicht nachgewiesen. Insbesondere für die prägenden Grünlandflächen erfolgten abseits einer Nutzung durch Greif- und Eulenvögel keine relevanten Artnachweise im Plangebiet.</p>
<p>Im Zuge der Begehungen zu Wiesenvögeln im Frühjahr 2018 wurden keine planungsrelevanten Arten, wie z. B. Feldlerche oder Kiebitz vorgefunden.</p>	<p>Jagdgebiete von Zwergfledermäusen entlang des Ostringhauser Baches sind anzunehmen, werden durch das Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt. Die ausgedehnten Offenlandbereiche im Plangebiet sind für die Art dagegen von vergleichsweise geringer Bedeutung.</p>

<p>Der Star stellt damit die einzige, im Umfeld des Vorhabens als Brutvogel nachgewiesene planungsrelevante Art dar. Greifvögel wie Sperber (<i>Accipiter nisus</i>), Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>) und Roter Milan (<i>Milvus milvus</i>) und Graureiher (<i>Ardea cinerea</i>) wurden nach Aussagen der Anwohner wiederkehrend beobachtet, wobei sie als sporadische Nahrungsgäste einzustufen sind.</p>	<p>Als bemerkenswerte Arten wurde der mittlerweile planungsrelevante Star (<i>Sturnus vulgaris</i>) mit einem vermuteten Brutvorkommen im südlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Plangebiets festgestellt. In Hinblick auf den Nachweis der Art in Gehölzbeständen südlich des Plangebietes und die Abstände zum Bauvorhaben sind hier keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die noch vergleichsweise häufige Art zu erwarten.</p>
<p>In der Gesamtschau bestätigen die Zufallsbeobachtungen, Hinweise von Anwohnern und örtlichen Artnachweise eine untergeordnete Bedeutung der Wiesenflächen im Vorhabensbereich für die Vogelwelt. Als Gastvögel im Rahmen der Nahrungssuche bzw. Jagd können diese insbesondere für Greif- und Eulenvögel, aber auch Schwalben oder auch den im Grünland jagenden Graureiher eine beschränkte Bedeutung aufweisen. Essentielle Habitatfunktionen sind jedoch nicht zu vermuten.</p>	<p>Die vorgenannten Greifvögel und der Graureiher sind als sporadische Nahrungsgäste einzustufen. Die Inanspruchnahme und Umwandlung von Biotopstrukturen (insbesondere Fettwiese) wird auch unter Berücksichtigung eines teilweisen Erhaltens von Offenlandflächen im südlichen Plangebiet und angrenzenden Grünlandflächen als nicht erheblich eingestuft.</p>
	<p>Mit den Bautätigkeiten sind optische und akustische Störwirkungen durch Lärm, Staub, Licht und Maschineneinsatz auf die Tierwelt verbunden, die das Plangebiet als Lebensraum für die Fauna bauzeitlich umfassend entwerten. In angrenzenden Bereichen sind jedoch Biotope mit ähnlichen Biotopstrukturen vorhanden, die den Tieren als Ausweichhabitatem dienen können. Nach Beendigung der Baumaßnahme stehen der Tierwelt die Bereiche wieder zur Verfügung. Darüber hinaus werden im Zuge der Eingriffskompensation neue Biotope mit faunistischer Bedeutung initiiert.</p>
	<p>Im Zuge der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden extensives Grünland sowie unterschiedliche Gehölzstrukturen in Form von Sträuchern, Baumhecken, Einzelbäumen, Hecken sowie eine große Obstwiese angelegt. Dadurch wird ein strukturreiches und im Hinblick auf den Bestand deutlich erweitertes Biotopspektrum entstehen. Wie bereits der im Jahr 2010 renaturierte Bereich am Ostringhauser Bach und der nach Süden verlegten Autobahnzubringer zeigt, werden solche Bereiche schnell von der Tierwelt angenommen und stellen wichtige Lebensräume dar.</p>

	<p>Als allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der Vogelwelt sind die Fäll- und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar durchzuführen.</p> <p>Durch spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fauna können potentielle anlagebedingte Störwirkungen reduziert werden. Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist zu vermeiden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet z.B. mit Ausleger und gerichteten Reflektoren und effizienter LED Leuchtmittel ausgeführt werden. Um nachweislich weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, muss die notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Die Beleuchtung sollte nur sofern auch wirklich notwendig in Betrieb genommen und in der Nacht z.B. ab 22 Uhr abgeschaltet werden.</p> <p>Durch die Verwendung von reflektionsarmen Glas bzw. Glastypen mit geprüft geringer Kollisionswahrscheinlichkeit kann einem vermeintlichen Vogelschlag entgegengewirkt werden.</p> <p>Großflächige oder zusammenhängende Fenster- und Glasflächen bei den Neubauten sollten entsprechend optisch kenntlich gemacht werden, wodurch das Kollisionsrisiko erheblich reduziert werden kann.</p> <p>Darüber hinaus werden im Hinblick auf einen allgemeinen Artenschutz an der Gewerbehalle Spaltenquartiere mit einer Bedeutung für gebäudebewohnende Vogelarten oder Fledermäuse installiert.</p> <p>Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, der Kompensationsmaßnahmen vor Ort kann davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen schutzwertspezifischen Auswirkungen im Rahmen des Planungsvorhabens verbleiben.</p>
--	--

Schutzgut Wasser (§1 Abs. 6 Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	
Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß den Angaben der Bestandsaufnahme zur Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wird das Plangebiet dem Grundwasserkörper "Rechtsrheinisches Schiefergebirge" (GWK: 273_04) zugeordnet (Quelle: ELWAS).</p> <p>Die Grundwasserverhältnisse vor Ort sind demnach von wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleitern mit sehr geringer bis geringer Durchlässigkeit aus devonischen Tonsteinen, Tonschiefern, Schluffsteinen, Sandsteinen und Grauwacken ohne relevante wasserwirtschaftliche Bedeutung gekennzeichnet.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Trinkwasserschutzgebiets WSG Sengbachtalsperre und liegt mit den geplanten baulichen Strukturen in der Schutzone III, wobei durch die Einrichtungen zur Entwässerung und naturschutzrechtlichen Eingriffskompensation auch die Schutzone II betroffen wird.</p> <p>Gemäß der Wasserschutzgebietsverordnung Sengbachtalsperre der Bezirksregierung Köln (31.08.2016), kann gemäß Anlage 1 innerhalb der Schutzone III die Darstellung von Bauflächen in Flächennutzungsplänen auf Antrag genehmigt werden.</p> <p>Das Aufstellen sowie Ändern von Bebauungsplänen, die bauliche Nutzungen zulassen, erweitern oder Art oder Maß der baulichen Nutzung ändern, kann gemäß Anlage 1 der Verordnung auf Antrag genehmigt werden, wenn der Bebauungsplan vorschreibt, dass die baulichen Anlagen, bei denen Schmutzwasser anfällt, an eine kommunale Kläranlage angeschlossen werden.</p> <p>Oberflächengewässer oder Quellbereiche sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Unmittelbar südlich und südöstlich der Plangebietsgrenze verläuft der Ostringhauser Bach, der im weiteren Verlauf dem Sengbach zufließt.</p> <p>Der Ostringhauser Bach wurde einschließlich seitlicher Randsäume im Zuge von Baumaßnahmen an der BAB 1 im Jahr 2010 durch den Wupperverband als Kompensationsfläche renaturiert, unterliegt einer Eigenentwicklung und ist mit einer hohen Bedeutung für das Schutzgut zu bewerten.</p> <p>Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzone II und III und im Hinblick auf die bisher überwiegend unversiegelte Ausprägung des Plangebietes kann dem Untersuchungsgebiet eine hohe Bedeutung für den Wasserhaushalt zugeordnet werden. Mäßige Vorbelastungen ergeben sich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Eintrag von Stickstoff (z.B. Feststoffe aus Beweidung oder Dünger) sowie durch verkehrsbedingte Bodenbelastungen.</p>	<p>Relevante Grundwasservorkommen sind aufgrund der vor Ort ausgeprägten wenig ergiebigen Kluftgrundwasserleiter nicht vorhanden (vgl. hydrogeologischen Untersuchung; GEO CONSULT, 2015).</p> <p>Aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes resultiert mögliche bauzeitliche Überformung bzw. dauerhafte Bebauung und Versiegelung von Böden.</p> <p>Durch das Büro FÜLLING Beratende Geologen GmbH wurden Bodenuntersuchungen zur Möglichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser durchgeführt (2018). Demnach ist eine Versickerung des Niederschlagswassers in den oberen Bodenzenonen, d.h. in der Lössfließerde bzw. dem Hanglehm und dem Hangschutt möglich. Eine Muldenversickerung in mehreren Mulden, verbunden mit Überläufen wird empfohlen. Verdichtungen im Rahmen der Bauausführung und einer späteren Pflege sind unbedingt zu vermeiden, um die Funktionsfähigkeit der Mulden nicht einzuschränken. Die Mulden sollten vor Baubeginn des Gewerbegebietes angelegt und begrünt werden.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz wurden Maßnahmen in einem Entwässerungskonzept (ISAPLAN 2018) gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff verhindert werden kann.</p> <p>Die aktuellen Planungen sehen vor unverschmutztes Niederschlagswasser der Dachflächen über die belebte Bodenzone in Mulden innerhalb der Wasserschutzgebietszone W II zur Versickerung zu bringen.</p> <p>Gering verschmutztes Niederschlagswasser aus Umfahrt, Hofbefestigung ohne LKW-Verkehr, Mitarbeiterparkflächen und Feuerwehrumfahrung soll über eine wasserdurchlässige Pflasterung flächig zur Versickerung geführt werden.</p> <p>Durch die Herstellung von Schotterrasen im Bereich der Gewerbegebietsumfahrung (z.B. Feuerwehraufstellflächen) erfolgt eine Versickerung über die belebte Bodenzone.</p>

	<p>Verschmutztes, behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser fällt auf den Flächen mit LKW-Verkehr und dem Park + Ride – Platz an und soll durch ein Regenklärbecken vorgereinigt werden. Nach Klärung wird das Wasser der geplanten Versickerungsfläche innerhalb der Wasserschutzgebietszone W III zur Versickerung zugeführt.</p> <p>Stark verschmutztes Niederschlagswasser fällt auf den Straßenflächen der L 157 an und wird wie bisher über das vom Landesbetrieb Straßen NRW betriebene Leitungsnets entwässert.</p> <p>Das Schmutzwasser wird zur Kläranlage Solingen-Burg abgeleitet.</p> <p>Durch die genannten Maßnahmen zur örtlichen Behandlung von Regenwasser und Versickerung kann der Verlust von Infiltrationsflächen bzw. eine Verringerung der Grundwasserneubildung verhindert werden</p> <p>Darüber hinaus sind kleinflächige Dachbegrünungen sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung vorgesehen, durch die eine potentielle negative Auswirkung auf das Schutzgut bereits baubedingt vermieden und begrenzt werden kann.</p> <p>Wesentliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter diesen Berücksichtigungen mit dem Vorhaben dann nicht verbunden.</p>
--	--

Schutzgut Boden (§1 a Abs. 2 und §1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß Angaben der Bodenkarte BK 50 liegt im Bereich des Planungsvorhabens der Bodentyp Braunerde (Kennung: B331 und BB341) in zwei unterschiedlichen Ausprägungen vor.</p> <p>Diese haben sich aus Solifluktions- und Verwitterungsbildungen aus Tonstein, Schluffstein und teils Grauwacke über dem anstehenden devonischen Festgestein gebildet. Die Bodenfruchtbarkeit wird als überwiegend gering eingestuft und spiegelt sich an einer fehlenden ackerbaulichen Nutzung wider.</p> <p>Innerhalb der das Plangebiet großflächig einnehmenden Grünlandflächen kann mit weitestgehend unveränderten Bodenverhältnissen gerechnet werden.</p>	<p>Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 86 wird die Neuversiegelung und bauliche Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Böden planerisch vorbereitet. In einem geringen Umfang werden bereits überformte Bereiche (L 157) umgestaltet.</p> <p>Weiterhin können z.B. durch Umlagerung, Verdichtung, Schadstoffeinträge etc. im Rahmen der späteren Baumaßnahmen bauzeitliche Beeinträchtigungen der nicht überbauten Böden auftreten.</p>

<p>Unmittelbar angrenzend an die südliche Grenze des Plangebietes, außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 86 ist der schutzwürdige Grundwasserboden "Gley, zum Teil Nassgley" (G321GW1) im Verlauf des renaturierten Ostringhauser Baches vermerkt. Dieser wird als Grundwasserboden mit sehr hoher Funktionserfüllung hinsichtlich des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte kategorisiert.</p>	<p>Aufgrund der angestrebten baulichen Entwicklung der Flächen werden die „natürlichen“ Bodenfunktionen auf bisher weitestgehend unveränderten Flächen durch die erforderliche Modellierung des Geländes, die Schaffung eines ebenen Geländeplateaus und eine anschließende Überbauung und Versiegelung überprägt. Auf einer Fläche von rd. 2,8 ha erfolgt eine Versiegelung, mit der ein vollständiger Verlust der Bodenfunktionen (z.B. Regler- und, Pufferfunktion) einhergeht. Diese Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden als erheblich eingestuft.</p>
<p>Zur Erfassung und Beurteilung der Bodenverhältnisse und eventueller Bodenbelastungen wurden im Frühjahr 2015 geotechnische, umwelthygienische und hydrogeologische Bodenanalysen durchgeführt (vgl. GEO CONSULT, 2015).</p>	<p>Schutzwürdige Böden sind von dem Planungsvorhaben nicht betroffen.</p>
<p>Das Plangebiet liegt demnach im Bereich der Remscheider Schichten mit unterdevonischem Festgestein aus Tonstein mit vereinzelten Einschaltungen von Sandstein.</p>	<p>Für die Umsetzung der Maßnahme muss kein zusätzlicher Boden herangebracht werden.</p>
<p>Bei allen Sondierungen, die im nördlichen sowie auch im südlichen Bereich des geplanten Gewerbegebietes (WSZ III) durchgeführt wurden, wurde eine 0,2 m bis 0,3 m mächtige Oberbodenschicht aus feinsandigem Schluff mit organischen Beimengungen und steifer Konsistenz der Bodengruppe OU (Organogene Schluffe) bzw. Bodenklasse 1 festgestellt.</p>	<p>Durch die Neuordnung der Verkehrsführung an der L 157 werden überwiegend bereits veränderte und überprägte Böden beansprucht. Das betrifft auch die Bereiche der straßennahen Baumhecken, die auf einer Böschung seitlich der L 157 stocken. Auf diesen Flächen ist der Eingriff in den Boden mit einer geringen Intensität zu beurteilen.</p>
<p>Unterhalb des Oberbodens steht bis in Tiefen zwischen 0,80 und 1,40 m unter Geländeoberkante (GOK) Verwitterungslehm aus Gesteinsgrus mit sandig-schluffigen Beimengungen an. Dieser ist mitteldicht gelagert und kann der Bodengruppe GU (Kies-Schluff) bzw. in eine Bodenklasse 3 eingestuft werden.</p>	<p>Innerhalb kleinflächiger „Grün- und Gartenbereiche“ können die Bodenfunktionen teilweise erhalten werden.</p>
<p>In Tiefen zwischen 1,80 und 2,40 m unter GOK wurde verwitterter Tonstein der Remscheider Schichten in Form von Gesteinsgrus mit sandigen Beimengungen bzw. sandigem Ton mit Gesteinsgrus erbohrt. Unterhalb der erreichten Endteufe ist weiterhin mit verwittertem Tonstein in geringeren Verwitterungsgraden zu rechnen (Bodenklassen 4 – 6).</p>	<p>Durch Maßnahmen zum Schutz des Bodens gemäß DIN 18915, DIN 19731 und DIN 18300 während der Bauphase können Eingriffe in den Boden soweit wie möglich vermieden bzw. verhindert werden. Im Hinblick auf die Bauausführung ist die Wasserschutzverordnung der Sengbachtalsperre mit entsprechenden Auflagen zu beachten.</p>
<p>Der unter dem Oberboden anstehende Verwitterungslehm ist als gering frostempfindlich, mäßig pressbar und ausreichend tragfähig einzuschätzen. Der bis zur Endteufe erbohrte, verwitterte Tonstein ist als nicht bis sehr frostempfindlich, gering bis mäßig pressbar und ausreichend gut tragfähig zu beurteilen. Nach gutachterlicher Einschätzung ist aufgrund der regional-geologischen Situation damit zu rechnen, dass die Setzungsempfindlichkeit i.d.R. mit zunehmender Tiefe weiter abnimmt bzw. sich die Tragfähigkeit mit zunehmender Tiefe erhöht. Negative Einflüsse aus dem tieferen Untergrund auf die beabsichtigte Bebauung sind daher nicht zu erwarten.</p>	<p>Im Bereich der geplanten Versickerungsanlage ist eine Neugestaltung und Modellierung des Geländes mit umfangreichen Eingriffen in den Boden notwendig, wobei der Boden örtlich wiederverwendet wird.</p>
<p>Die Bodenanalyse zur Versickerungsfähigkeit des Bodens zeigt auf, dass die ermittelten Durchlässigkeitsbeiwerte für die Beseitigung von Niederschlagswasser im zulässigen Interwall der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA, A 138) liegen. Eine Versickerung wird somit für bodentechnisch möglich gehalten und durch das Gutachten FÜLLING im Mai 2018 bestätigt.</p>	<p>Die Kompensation von vorhabensbedingten Eingriffen in Böden geringer bis mittlerer Bedeutung erfolgt in Verbindung mit örtlichen Maßnahmen für die Aufwertung der Biotopfunktionen. Dabei werden innerhalb der Wasserschutzzone II im Rahmen der örtlichen Ausgleichsmaßnahmen intensiv landwirtschaftlich genutzte und gedüngte Grünlandflächen in einer Größenordnung von rd. 2 ha 1,6 ha einer Extensivierung zugeführt.</p>

<p>Im Hinblick auf die Untersuchung des Bodens auf eine Verwertung bzw. Entsorgung ggf. auszuhebender Böden wurden zwei Zuordnungsklassen festgestellt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das im Untersuchungsgebiet anstehendes Bodenmaterial gemäß LAGA der Zuordnungsklassen Z0 bis Z1 (uneingeschränkter Einbau bis eingeschränkter offener Einbau) und gemäß Deponieverordnung (DepV) der Deponiekasse DK 0 (kein erhöhter TOC – Wert gemessen) zugewiesen werden kann.</p> <p>Die Zuordnung Z 1 erfolgt aufgrund geogener Verhältnisse, die sich in einer erhöhten Nickel- Konzentration bzw. einem erhöhten Kupfer-Gehalt deutlich machen. Ein Einbau anfallender Bodenmaterialien vor Ort oder an anderer Stelle ist demnach mit Erlaubnis der zuständigen Behörde möglich.</p> <p>Aufgrund der in den nördlichen Randbereichen des B-Plangebietes in der Vergangenheit erfolgten, umfassenden Auffüllung und Modellierung des Geländes (L 157) und dem hiermit verbundenen Oberflächenaufbau sind die örtlichen Bodenverhältnisse dort überwiegend als anthropogen überformt und als geringwertig zu beurteilen. Den übrigen großflächig vorkommenden und überwiegend unveränderten Böden im Plangebiet ist für den Naturhaushalt eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.</p> <p>Im Bereich der geplanten Versickerungsmulden, wurde im Rahmen der Untersuchungen des Büros FÜLLING (2018) nur natürlich gelagerter Boden, ohne Fremdbestandteile angetroffen. Altablagerungen / Altlasten sind hier nicht zu erwarten.</p>	<p>Mit der extensivierten landwirtschaftlichen Flächennutzung und Verzicht auf chemisch-synthetische Dünger und Pflanzenschutzmittel im Plangebiet sind insbesondere Verbesserungen hinsichtlich der Regelungs- und Speicherfunktionen der Böden verbunden.</p> <p>Zudem werden innerhalb des geplanten Gewerbegebietes Grün- bzw. Vegetationsflächen angelegt, auf denen der örtlich vorhandene Boden kleinfächig wiederverwendet wird und eine weitere Bodenentwicklung stattfinden kann. Durch die Verwendung begrünter und teilversiegelter Flächenbefestigungen (Schotterrasen <i>und Rasengittersteine</i>) können Eingriffe in die Bodenfunktionen (0,22 0,23 ha) vermindert werden und Bodenfunktionen zumindest teilweise erhalten werden.</p> <p>Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen ausgeglichen werden.</p>
---	--

Schutzbau Klima und Luft (§ 1 Abs. 5, 6 Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Der Naturraum weist ein Übergangsklima zwischen dem vorwiegend ozeanisch bestimmten nordwestdeutschen Klima und dem Kontinentalklima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt im westlichen Randbereich des Gemeindegebiets rund 10°C. Die mittleren jährlichen Niederschläge vor Ort liegen bei ca. 1.275 mm im Jahr.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich des geschlossenen Siedlungsbereichs der Stadt Wermelskirchen in unmittelbarer Benachbarung zur Autobahn A 1. Die angrenzende Bebauung aus Gewerbe- und Siedlungsflächen der Ortslagen Bollinghausen und Ostringhausen kann dem Siedlungsklimatop zugeordnet werden. Aufgrund einer guten Durchgrünung des Siedlungsbereiches ist in der Regel von guten Austauschbedingungen und einer nur schwachen Ausbildung von Wärmeinseln auszugehen.</p> <p>Das weitestgehend durch Grünland bestimmte Plangebiet und insbesondere die südöstlich anschließenden Freiflächen innerhalb des Autobahnhrs sind dem Freilandklimatop zuzuordnen. Die grünlandgeprägten Offenlandflächen sind durch eine intensive nächtliche Frisch- und Kaltluftproduktion gekennzeichnet.</p>	<p>Grundsätzlich tragen Flächenversiegelung und Bebauung zu Beeinträchtigungen des lokalen Kleinklimas bei, indem sie Wärme länger speichern und einen Temperatur- und Feuchteausgleich verhindern. Durch die Planung wird die großflächige Versiegelung und Bebauung einer bisherigen Freifläche vorbereitet. Die kleinklimatischen Funktionen der unbebauten Offenlandbereiche können im überplanten Bereich nach der Umsetzung der Planung nicht mehr erfüllt werden.</p> <p>Aus der im Rahmen des Planungsvorhabens planerisch vorbereiteten Bebauung resultiert die Überformung von Grünlandflächen mit allgemeiner klimatischer Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftproduktion in einer Größenordnung von rund 3 ha.</p> <p>Als relevante Vegetationselemente hoher kleinklimatischer bzw. lufthygienischer Bedeutung werden Baumhecken und Sträucher in einem Umfang von rund 0,18 ha überplant.</p>

<p>Als Vegetationselemente von hervorgehobener klimatischer und lufthygienischer Bedeutung sind die umgebenden Gehölzbestände entlang der Autobahnböschungen, der L 157 sowie südlich des Plangebietes einzuordnen. Diese stellen insbesondere in Hinblick auf ihre Filterfunktionen und den Immissionsschutz klimatisch und lufthygienisch relevante Vegetationsstrukturen dar.</p> <p>Vorbelastungen hinsichtlich der lufthygienischen Situation gehen auf Grundlage des landesweiten Emissionskatasters Luft (LANUV) von der westlich anschließenden Autobahn A 1 aus.</p> <p>Dem Plangebiet ist in Hinblick auf seine Gesamtgröße, als auch die flächenmäßig vorherrschende Ausprägung als grünlandgeprägtes Offenland eine überwiegend klein-klimatische Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuordnen. Von hervorzuhebender lufthygienischer Bedeutung für den Immissionsschutz sind die Gehölze im Umfeld des L 157 sowie an der BAB 1 und im südlichen Autobahnohr.</p>	<p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der L 157 und an den geplanten Stellplätzen sind geschnittene Hecken und großzügige Baum- und Strauchhecken vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Obstwiese geplant. Der vorhabensbedingten Beanspruchung von klimarelevanten Gehölzstrukturen in einem Umfang von rd. 0,18 ha steht eine Neuanlage von rd. 0,48 ha an flächigen Gehölzstrukturen zzgl. einer 0,44 ha großen Obstwiese und die Pflanzung von 33 Einzelbäumen sowie rd. 100 m² Heckensstrukturen gegenüber. Ferner sind kleinflächig klimawirksame Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzwesens Klima und Luft.</p>
--	---

Landschaft und Stadtbild (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 und 7 a BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Das Planungsvorhaben ist südwestlich des Stadtzentrums von Wermelskirchen, in Benachbarung der Autobahn A 1 und innerhalb eines großflächigen „Autobahnohrs“ angeordnet. Die landschaftlich geprägten Flächen innerhalb des Autobahnohrs werden durch die Autobahn im Westen, die ebenfalls stark befahrene L 157 im Norden und den Autobahnzubringer (Anschlussstelle Wermelskirchen) im Süden und Südosten einfassen.</p> <p>Nördlich der L 157 schließen der durch Wohnbebauung geprägte Ortsteil Bollinghausen und das benachbarte Gewerbegebiet UPA 1 (Bebauungsplan Nr. 48 "Ostringhausen") an. Im Einmündungsbereich der Straße Bollinghausen reicht die großvolumige Gewerbebebauung vergleichsweise nah bis an die angrenzenden Straßenräume heran. Vorgelagerte Gehölzkulissen sichern aktuell eine Eingrünung des Baukörpers.</p> <p>Im Osten, innerhalb des Autobahnohrs, grenzt der Ortsteil Ostringhausen mit Wohnbebauung an das Plangebiet an. In den durchgrünen Siedlungsbereich ist eine ehemalige landwirtschaftliche Hoflage integriert.</p> <p>Südlich bzw. südöstlich des Autobahnzubringers prägen im näheren Umfeld weitere großflächige Gewerbegebiete (Bebauungsplan Nr. 65 "OBI 2000") bzw. ein Einzelhandelsmarkt (REWE Verbrauchermarkt) die örtlichen Nutzungsstrukturen und das Stadtbild.</p>	<p>Aus der planerisch vorbereiteten Überbauung des Plangebiets ergeben sich während der nachfolgenden baulichen Entwicklung Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes.</p> <p>Baubedingte Auswirkungen des Vorhabens sind auf die Bauphase beschränkt und mit geringen bis mittleren Auswirkungen verbunden.</p> <p>Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch die Überbauung von Freiflächen durch großvolumige Gewerbehallen mit maximalen Gebäudehöhen von 14 bis 24 m (höchste Erhebung unverändert im Südwesten am Hochregallager) von 15–20 m sowie der Neuordnung der Verkehrsführung und der damit verbundenen Inanspruchnahme randständiger Gehölzkulissen im Bereich der L 157. Hiermit sind erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild verbunden.</p>

<p>Der unmittelbar südlich des Plangebietes angrenzende Gehölzstreifen (ehemalige Eingrünung des mittlerweile nach Süden verlagerten Autobahnzubringers) bildet zusammen mit der Baumhecke entlang der BAB 1 im Westen eine deutlich wahrnehmbare Raumkante und begrenzt den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Südlich davon schließt der renaturierte Gewässerverlauf des Ostringhauser Baches an. Dieser wird überwiegend durch umgebende Laubgehölze geprägt umfasst daneben aber auch kleinteilige Hochstaudenfluren und Grünlandbrachen. Die renaturierten Bereiche sind sowohl vom Plangebiet aus, als auch von der Autobahn bzw. dem Autobahnzubringer nicht oder nur eingeschränkt einsehbar, sind aber trotzdem als gliedernde und belebende Landschaftsstrukturen naturnaher Anmutung von Bedeutung für das Landschaftsbild und prägen das nähere Umfeld.</p> <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutztes Grünland, das von Nordosten (ca. 289 m ü. NN) nach Südwesten (ca. 275 m ü. NN) deutlich abfällt.</p> <p>Die ausgedehnten Grünlandflächen im Plangebiet werden entlang der Autobahn im Westen und auch von Süden, entlang des Autobahnzubringers, durch Gehölzkulissen eingerahmt und abgeschirmt. Dabei handelt es sich um vollständig geschlossene und hochwüchsige Anpflanzungen von Baumhecken mittleren Alters. Daneben wird der Verlauf der L 157 durch straßenbegleitende Gebüsche und Baumhecken mit einzelnen Altbäumen weitestgehend eingegrünt, so dass auch hier ebenfalls überwiegend keine Einsehbarkeit der Grundlandflächen vorliegt. Im Nordosten besteht eine Sichtverschattung des beplanten Geländes durch die Siedlungsbereiche der Ortslage Ostringhausen.</p> <p>Weitere Einschränkungen der Einsehbarkeit des Plangebietes bzw. von Sichtbeziehungen ergeben sich durch den deutlich tiefer als das Plangebiet liegenden Höhenverlauf der Autobahn A 1. Gleichermaßen gilt auch für große Teile der L 157 nördlich des Plangebietes.</p> <p>Punktuell sind Einblicke in das Plangebiet von Nordwesten, im hier etwa höhengleichen Abschnitt der L 157 auf Höhe der die Autobahn überquerenden Straßenbrücke vorhanden. Darüber hinaus kann das Plangebiet eingeschränkt von Südosten, vom hier verlaufenden Autobahnzubringer bzw. weiter südlich angeordneten Gewerbegebäuden (Parkplatz Obi) eingesehen werden. Weiterhin kann der südliche Teil des Plangebietes von der Hoflage westlich der Ostringhauser Gasse eingesehen werden.</p> <p>Den straßenbegleitenden Gehölzkulissen entlang der L 157 kommt zusammen mit der prägenden Baumhecke entlang der BAB 1 und südlich des Plangebietes eine hohe Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu.</p> <p>Die umgebenden Baumhecken, die sich im Süden waldrandähnlich verdichten, stellen gliedernde und belebende Vegetationsstrukturen dar. Die hochwüchsigen Baumbestände bilden entlang der Landstraße 157 eine den Straßenverlauf begrenzende und prägende Gehölzkulisse und sind mit einer hohen Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild zu bewerten.</p>	<p>Durch die Anlage des Kreisverkehrs ist auf dessen Nordostseite der bau- und anlagebedingte Verlust einer Baumhecke erforderlich, die aktuell eine großvolumige Gewerbehalle im Bereich des hier anschließenden Gewerbegebietes UPA I eingründet. Bei der Errichtung erforderlich Stützmauer wird die Stadt Wermelskirchen in Abhängigkeit des Platzangebotes im Rahmen einer Ausführungsplanung Begrünungsmaßnahmen prüfen.</p> <p>Beeinträchtigungen resultieren auch aus der Nutzung der baulichen Anlagen und hiermit verbundene Licht- und Lärmemissionen sowie verkehrsbedingte optische Reize.</p> <p>Durch Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen werden die optisch wahrnehmbaren Reize im Gewerbegebiet und am P+R Platz weitestgehend sichtverschattet. Insbesondere an Stellplätzen ist die Einfassung mit einer mindestens 1,20 m hohen Hecken geplant von denen auch Lichtimmissionen vermindert werden.</p> <p>Für angrenzende landschaftlich geprägte Bereiche (z.B. Süden und Osten) sind in Folge fehlender Sichtbeziehungen und sichtverschattender Elemente keine erheblichen relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das Landschaftsbild wird durch gestalterische Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzgl. der Baukörper und durch landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neu hergestellt. Im Zuge der Neugestaltung werden abschirmende Gehölzpflanzungen an der L 157 und entlang der südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes vorgenommen, so dass eine allseitige Eingrünung durch baumheckenartige Gehölzkulissen gegeben ist.</p> <p>Zudem werden die unmittelbar angrenzenden Kompensationsflächen innerhalb der WSZ II landschaftstypisch hergestellt. In Angrenzung an bereits vorhandene Obstbäume im Randbereich der Ortslage Ostringhausen wird die Anlage einer ca. 0,44 ha großen neuen Obstwiese erfolgen. Im Vergleich mit dem Bestand wird der Gehölzanteil zukünftig signifikant zunehmen.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der städtebaulichen Festsetzungen zu den Baukörpern liegen die schutzwertspezifischen Auswirkungen auf das Ortsbild im für den städtischen Siedlungsbereich üblichen Rahmen, zumal auch unmittelbar im Norden das Gewerbegebiet UPA 1 anschließt und das</p>
---	---

<p>Die untergeordnete Erschließungsstraße Ostringhauser Gasse dient vorrangig dem Anliegerverkehr und ist durch eine hoflagenartige Bebauung mit einem aktuell hohen Grünanteil gekennzeichnet. Sonstige strassenbegleitende Baum- und Gehölzpflanzungen mit gliedernder und gestaltender Funktion sind dort nicht vorhanden.</p> <p>Aufgrund der begrenzenden Gehölzkulissen und der Geländetopographie besteht derzeit keine Einsehbarkeit der beplanten Grünlandflächen von Westen und Süden. Gleiches gilt überwiegend auch für die Nordseite des Plangebietes. Im Nordosten besteht eine weitestgehende Sichtverschattung durch die Siedlungsbereiche der Ortslage Ostringhausen.</p> <p>Im Umfeld des Plangebietes prägen weitere großflächige Gewerbegebäuden das Orts- und Landschaftsbild. Diese sind teilweise eingegrünt, lassen jedoch insbesondere im Winter noch Blickbeziehungen zu.</p> <p>Als weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die das Plangebiet querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu beurteilen.</p>	<p>Vorhaben bereits in einem gewerblich geprägten Stadtgebiet von Wermelskirchen stattfindet.</p>
--	---

Schutzwert Mensch und seine Gesundheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 86 ist bislang keine Wohnbebauung vorhanden. Eine Bedeutung des Plangebietes für die Wohnfunktion ist folglich nicht gegeben.</p> <p>Außerhalb des Plangebietes, im Osten und Norden, grenzen kleinflächige Wohngebiete an. Planungsrechtlich sind diese Flächen als Mischgebiet (M) im Flächennutzungsplan der Stadt Wermelskirchen dargestellt.</p> <p>Relevante verkehrsbedingte Störwirkungen durch Lärm- und Schadstoffimmissionen sind durch die westlich angrenzende Autobahn A 1 sowie die nördlich angrenzende Straße L 157 vorhanden. Gemäß Gutachten zur Verkehrslärmberichtigung (STÖCKER 2018) ist die Bebauung an der Landesstraße mit Beurteilungspegeln, die sogar den Grenzwert von 70 dB(A) überschreiten, hoch belastet. Dadurch ist die Bebauung an der L 157 als vorbelastet einzustufen.</p> <p>Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.</p>	<p>Für den Menschen geht das Vorhaben mit keinem Verlust von Wohn-, Freizeit- und Erholungsfunktion einher.</p> <p>Die angrenzende Bebauung ist hinsichtlich des Schutzwertes Mensch als schutzwürdige Nutzung zu betrachten.</p> <p>Für den Menschen sind im Zusammenhang mit den geplanten Bebauungen (Gewerbe- und Mischgebiet) sowie den verkehrstechnisch notwendigen Umbaumaßnahmen temporäre Beeinträchtigungen durch Baulärm nicht auszuschließen. Die Auswirkungsintensität wird jedoch nicht über die üblichen unvermeidbaren Baulärmemissionen im Zuge von Bauvorhaben hinausgehen und ist aufgrund des vorübergehenden Charakters als gering und vertretbar zu bewerten. An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass Bauherren und Baufirmen an die geltenden Gesetze und Regelungen zum Lärmschutz gebunden sind.</p> <p>Die mit der Umnutzung des Gebietes (Gewerbegebiet, Verkehrsflächen, Park + Ride etc.) verbundenen Lärmemissionen im Sinne von anlage- und nutzungsbedingten Beeinträchtigungen wurden durch ein Ingenieurbüro für Technische Akustik untersucht (STÖCKER 2018).</p>

	<p>Die Ergebnisse der Berechnung der Gewerbebereiche des geplanten Betriebes und des Backshops zeigen, dass die prognostizierten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und auch unter Berücksichtigung der Prognosesicherheit um mehr als 6 dB unterschreiten. Die Zusatzbelastung durch den geplanten Betrieb des Gewerbegebietes und den Backshop ist nicht relevant.</p> <p>Sollte für den Gewerbebetrieb während der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 6 Uhr die Notwendigkeit gesehen werden - 1 LKW-Fahrt pro Stunde einschließlich Be- und Entladung - ist an der Nordseite des Grundstückes entlang der L 157 eine Lärmschutzwand von 100 m erforderlich. Dabei muss der westliche Abschnitt der Lärmschutzwand (60m) eine Höhe von 281,30 m NN ^{281,50 m ü NHN} und der östliche Abschnitt (40m) die Höhe von 284 m NN vorweisen. Kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte tags um mehr als 30 dB und nachts um mehr als 20 dB überschreiten sind nicht zu erwarten</p> <p>Durch die geplanten Baumaßnahmen (Kreisverkehr, P+R-Parkplatz) werden keine Anspruchsvoraussetzungen auf Lärmschutzmaßnahmen an den betrachteten Immissionsorten ausgelöst.</p> <p>Gemäß aktuellem Sachstand zeigen die Ergebnisse der Berechnungen von Verkehrs- und Gewerberäuschen, dass für das Plangebiet eine deutliche Vorbelastung durch Straßen und umliegendes Gewerbe besteht. Das Plangebiet wird entsprechend der gutachtlich ermittelten Lärmpiegelbereiche gekennzeichnet. Bei Neubauvorhaben sind ggf. passive Lärmschutzmaßnahmen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei der Einhaltung der entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung (Lärmschutzwand) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzbauwerk Mensch und seine Gesundheit zu prognostizieren sind.</p> <p>Mit dem Verlust landwirtschaftlich genutzten Grünlandes und kleinerer Gehölzstrukturen entlang der L 157 sind keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion verbunden.</p>
--	--

	<p>Als Maßnahme zur Vermeidung und Verminderung werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Ferner sind kleinflächig klimawirksame Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.</p> <p>Der aufzustellende Vorhabenbezogenen Bebauungsplan trifft grundlegende Festsetzungen über die zulässige bauliche Nutzung und Darstellung der Nutzungen sowie Gestaltung der Außenanlagen inklusive Grün- und Freiflächen, damit eine größtmögliche verträgliche Umsetzung für das Schutzgut Mensch gewährleistet werden kann.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ergeben sich aus dem betrachteten Planungsvorhaben nicht.</p>
--	---

Schutzgut Kultur- und Sachgüter sowie Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a und d BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Bau- oder Bodendenkmäler sind für das Plangebiet in der Denkmalliste der Stadt Wermelskirchen nicht aufgeführt.</p> <p>Die Vorhabensfläche dient als landwirtschaftlich genutztes Grünland. Eine Nutzung als Ackerfläche erfolgte aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit nicht. Die Fläche wurde in der Vergangenheit verpachtet. Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2016 aufgekündigt. Damit ist eine „betriebsrelevante“ landwirtschaftliche Nutzung aktuell nicht mehr gegeben.</p> <p>Darüber hinaus sind Verkehrsflächen der Landstraße 157 in einem Umfang von rd. 0,38 ha betroffen. Die Fahrbahn ist beidseitig mit einem Gehweg ausgeprägt.</p> <p>Das Plangebiet wird im östlichen Bereich in Nord-Süd-Richtung von einer 110-kV-Freileitung gequert.</p>	<p>Beeinträchtigungen des Schutzgutes <i>Kultur- und Sachgüter</i> sowie <i>Fläche</i>, die über den Verlust der Fläche als landwirtschaftlich genutztes Grünland hinausgehen sind mit dem Planungsvorhaben nicht verbunden.</p> <p>Der Verlust und die Umwandlung einer ca. 5,7 ha großen landwirtschaftlichen Nutzfläche in Form einer Fettwiese ist zunächst mit einer hohen Eingriffsintensität zu bewerten.</p> <p>Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in Teilenbereichen eine extensive Grünlandnutzung im Bereich der Kompensationsflächen innerhalb der Wasserschutzzone II vorgesehen ist. Hiermit ist eine Änderung der ehemaligen Bewirtschaftungsform verbunden.</p> <p>Die Abstimmung und Prüfung von Standortalternativen ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird im Gewerbeflächenkonzept als Entwicklungsfläche geführt. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist mit der Flächeninanspruchnahme nicht verbunden.</p>

	<p>Hinsichtlich der 110-kV Freileitung sind entsprechende Schutzabstände und dauerhafte Zugänglichkeit zu beachten. Diese werden in der Kompensationsplanung berücksichtigt. Der ca. 35 m breite Schutzstreifen der querenden 110-kV Hochspannungsfreileitung wird von Baumpflanzungen freigehalten. Innerhalb des Schutzstreifens werden allenfalls Sträucher gepflanzt, die durch regelmäßige Pflegeschnitte oder Auswahl der Gehölzart die erlaubte Höhe von 3 m über GOK nicht überschreiten.</p> <p>Der Ausbau der Verkehrsfläche findet nach den allgemein gültigen Regelwerken und dem Stand der Technik statt. Es bleibt fortan beidseitig ein Geh / Radweg bestehen. Querungshilfen und Fahrbahnteiler vor dem Kreisverkehr erleichtern Fußgängern eine Überquerung. Nachteilige Auswirkungen werden auch im Hinblick auf die Verkehrliche Stellungnahme von ISAPPLAN 2018 nicht vorhergesagt.</p>
--	---

Wechselwirkung zwischen den Umweltbelangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Bestand und Bewertung	Auswirkungsprognose
<p>Gemäß BauGB sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten.</p> <p>Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die schutzgutbezogene Raumanalyse Informationen über die funktionalen (Wechsel-)Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzgutfunktionen beinhaltet. Somit werden über den schutzgut-bezogenen Ansatz indirekt ökosystemare Wechselwirkungen bzw. die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und auch dort dargestellt.</p> <p>Bei Landschaftsteilen mit ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefügen ("Wechselwirkungskomplexe") wird empfohlen, soweit entscheidungsrelevant betroffen, die Auswirkungen auf die Wechselwirkungen bzw. die sich ergebende Veränderungen ergänzend zur schutzgutbezogenen Darstellung zusammenfassend zu beschreiben.</p> <p>Derartige Wechselwirkungskomplexe sind mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 86 nicht verbunden.</p>	<p>Erhebliche Umweltauswirkungen bzw. sich negativ verstärkende Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern oder spezielle Beeinträchtigungen, die sich infolge von Wirkungsverlagerungen ergeben können, sind im Rahmen der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 86 auch unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>

Für die nachfolgend aufgeführten Belange des Umweltschutzes gem. § 1 (6) Nr. 7 BauGB ist eine vertiefende Betrachtung nicht erforderlich, da die entsprechenden Themenkomplexe für das vorliegende Planungsvorhaben nicht relevant sind und folglich als nicht abwägungsrelevant einzustufen sind:

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 86 weist eine Minimalentfernung von rund 2,8 km zum westlich gelegenen FFH-Gebiet (DE-4808-301) „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und ca. 2,5 km zum südöstlichen FFH-Gebiet (DE-4809-301) „Dhünn und Eifgenbach“ auf. Eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Gebiete durch das Planungsvorhaben ist nicht gegeben. Auf eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

e) Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Die Entsorgung von Abfällen und Abwässern wird über die kommunale Entsorgung sichergestellt. Eine Betrachtung der Entwässerung erfolgt im Zusammenhang mit dem Schutzgut Wasser (Kap. 2.2). Hinsichtlich der Lärmemissionen findet eine Betrachtung der Auswirkungen in Verbindung mit dem Schutzgut Mensch statt (Kap. 2.2).

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame effiziente Nutzung von Energie

Der Vorhabenbezogene B-Plan Nr. 86 trifft keine Festsetzungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung erneuerbarer Energien bzw. der sparsamen Nutzung von Energie von Bedeutung sind.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Durch das geplante Vorhaben ergeben sich keine Überschreitungen von festgelegten Immissionsgrenzwerten im Hinblick auf die Luftqualität. Die Zulässigkeit wird in der Bauleitplanung durch den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie das jeweilige Baugenehmigungsverfahren geregelt.

j) Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind

In dem Gewerbegebiet ist keine Ansiedlung von Unternehmen, die unter die Störfallverordnung / Seveso III Richtlinie fallen geplant. Ebenso sind im Umfeld keine derartigen Unternehmen bekannt, von denen Gefahren auf die neuen Nutzungen ausgehen. Eine Konkretisierung erfolgt in den Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

2.3 Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Im Baugesetzbuch ist der Begriff „Kumulierung“ nicht definiert. Gemäß § 3 b UVPG ist der Begriff „Kumulierende Vorhaben“ wie folgt erläutert: „....., wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben

1. als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
2. als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen

und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen.“

Gemäß Anlage 1 BauGB sind kumulative Wirkungen bei der Beurteilung der Auswirkungen zu berücksichtigen.

Wie im Kapitel 1.3 auf Abbildung 5 (Übersicht der rechtskräftigen Bebauungspläne im Plangebiet und Umfeld) zu erkennen, sind die unmittelbar benachbarten Bebauungspläne bereits in Kraft getreten und umgesetzt.

In einer Minimalentfernung von ca. 100 m befindet sich südlich des Plangebietes der ca. 5,4 ha Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ in Aufstellung. Der Bebauungsplan sieht die Darstellung einer gewerblichen Baufläche im Anschluss an das Gelände des vorhandenen Obi-Baumarktes vor.

Das vorliegende Plangebiet sowie der Bebauungsplan Nr. 85 „Hinter dem Hofe“ sind räumlich durch den Autobahnzubringer der BAB 1 voneinander getrennt, runden jedoch gemeinsam die Entwicklung von Gewerbefläche im Westen von Wermelskirchen ab. Kumulierende Wirkungen sind aufgrund der Zäsur durch den Autobahnzubringer und einer voneinander völlig unabhängigen Erschließung nicht zu erwarten. Die Grundstücke in den Gebieten „Autobahnohr“ und „Hinter dem Hofe“ befinden sich überwiegend in städtischer Hand, sodass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist.

Darüber hinaus sind im Umfeld keine weiteren Planungen vorhanden / bekannt, von denen Wirkungen auf den betroffenen Planungsraum ausgehen können. Die benachbarten Gewerbegebiete sind bereits bauleitplanerisch umgesetzt. Erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete liegen nicht vor.

2.4 Ökologische Bilanzierung

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag (BERKEY, 2018) ermittelt und bewertet die mit der Umsetzung der Planung verbundenen Eingriffe in ihrer Gesamtheit und legt Maßnahmen zu Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen fest. Die Ergebnisse der ökologischen Bilanzierung sind dem LFB entnommen.

Für die Bilanzierung, der durch die Planung zu erwartenden Eingriffe wird in Abstimmung mit der Stadt Wermelskirchen die Methodik nach FROELICH UND SPORBECK („Methode zur ökologischen Bewertung der Biotoptfunktionen von Biotoptypen“, 1991) herangezogen. Es wird ein vereinfachtes Bewertungsverfahren ohne das Bewertungskriterium Vollkommenheit angewendet. Entsprechend werden die Biotoptypen nach den Kriterien Natürlichkeit, Wiederherstellbarkeit, Gefährdungsgrad, Maturität (= Reifegrad), Struktur- und Artenvielfalt und Häufigkeit bewertet.

Der regionale Bezug wird über die Zuordnung zur Naturraumgruppe 5 (= Paläozoisches Bergland, submontan) hergestellt.

Bestandwert

Für den Eingriffsbereich wird eine Fläche von 63.732 m² zugrunde gelegt, woraus eine Wertigkeit im Bestand von insgesamt 615.418 ökologischen Wertpunkten resultiert.

Wert des geplanten Vorhabens

Unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen und der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ergibt sich ein **Biotoptwert nach Realisierung** der Planung von insgesamt **458.478 449.560 ökologischen Wertpunkten**. Aus der Gegenüberstellung mit dem Bestandwert resultiert hieraus ein **Kompensationsdefizit** von **156.940 165.858 ökologischen Wertpunkten**.

Das verbleibende Defizit von insgesamt **156.940 165.858 ökologischen Wertpunkten**, soll durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen werden.

Das verbleibende Defizit wird durch Maßnahmen im Zuge des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen. Gemäß Schreiben der Stadt Wermelskirchen vom 18.07.2018 Zeichen: 61 wird vom Amtsleiter für Stadtentwicklung mitgeteilt, dass die Stadt Wermelskirchen über ausreichende Flächenreserven verfügt um das o.g. Defizit auszugleichen.

Das Ausgleichsgrundstück befindet sich in der Gemarkung Oberhonnschaft, Flur 3 auf den Flurstücken **226 (teilweise) 76 und 251** und wird unter der Bezeichnung Ökokonto Wermelskirchen – Ei. 08/01-07 Lüffringhausen für Abbuchungen im Rahmen der Bauleitplanung geführt. Es handelt sich dabei um Extensivierungsmaßnahmen auf einer ehemals intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzfläche und Pflanzmaßnahmen (Wertsteigerung: gemittelt 9,46 ökologische Wertpunkte).

3. PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELT-ZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG UND BEI NICHTDURCHFÜRHUNG DER PLANUNG

3.1 Prognose bei Durchführung der Planung

Die im Rahmen des Planungsvorhabens getroffenen Festsetzungen ermöglichen die Ergänzung und Abrundung bestehender Gewerbegebiete (z.B. Ostringhausen / UPA1). Bei Durchführung der Planung ist aufgrund des konkreten Interesses von einer kurzfristigen Realisierung der Gewerbebebauung auszugehen. Hiermit ist eine umfassende anthropogene Überformung der landwirtschaftlichen Fläche durch eine gewerbliche Bebauung und Erschließungsflächen verbunden.

Die Durchführung der Maßnahme geht mit einer umfassenden Veränderung und baulichen Überformung von Natur und Landschaft einher. Für eine verträgliche Umsetzung sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen festgelegt. Beeinträchtigende Auswirkungen auf das Ortsbild können durch Festsetzungen zur Eingrünung der Flächen durch Entwicklung von randlichen Gehölzkulissen begrenzt werden.

3.2 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem weitestgehenden Erhalt der gegenwärtigen Gegebenheiten auszugehen.

4. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND KOMPENSATION

Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung ist der Eingriff entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die folgenden grundsätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind einzuhalten:

Aspekte zur Vermeidung / Verminderung baubedingter Beeinträchtigungen:

- Flächensparende und schonende Baudurchführung (z.B. Andienung der Baustellen über vorhandene Wege, Straßen, Baustelleneinrichtungen und Lagerung von Material etc. nur auf bereits in Anspruch genommenen Flächen (versiegelte Flächen) oder auf Flächen, die aufgrund der Planung ohnehin in Anspruch genommen werden).
- Die Anlage der Baustelleneinrichtung sollte so erfolgen, dass Beeinträchtigungen (Lärm, Schadstoffe, Grundwasserbelastungen) für die Umgebung und den Naturhaushalt vermieden bzw. minimiert werden.
- Die Anlage von Bodenmieten auf Flächen mit wertvollen Vegetationsstrukturen sowie im Kronentraubereich von Bäumen ist zu vermeiden.
- Befahrung von Grünlandflächen nur bei guter (trockener) Witterung
- Vorhandene angrenzende Vegetationsstrukturen sind gemäß DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen und zu sichern. Schutz und Sicherung angrenzender Bereiche nach RAS-LP 4.
- Ein Verlust bzw. eine Beeinträchtigung erhaltenswerter Gehölze im Randbereich der Baumaßnahme ist durch entsprechende Pflege (Rückschnitt, Auf-den-Stock-setzen, Wurzelschutz) zu vermeiden. Insofern Wurzelvorhänge notwendig sind, sind diese mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf herzustellen! Erforderliche Maßnahmen sind frühzeitig und fachgerecht durchzuführen. Reduzierung des Vegetationsverlustes auf das unbedingt notwendige Maß.
- Eine Kontamination von Boden und Wasser während des Baubetriebes ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Verwendung biologisch abbaubarer Schmierstoffe und Betanken von Baustellenfahrzeugen in gesicherten Bereichen.
- Abtrag des Ober- und Unterbodens nach Entfernen der Vegetationsdecke und getrennte Lagerung und Mieten. Wiederverwendung gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten) und DIN 18300 (Erdarbeiten). Der Oberbodenabtrag ist entsprechend des Baufortschritts sukzessive vorzunehmen. Wiederverwendung von Bodenmassen (Ober- und Unterboden) soweit möglich.
- Während der Bauarbeiten anfallende Abfälle (Gebinde, Verpackungen etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- Aus Sicht des Boden- und Wasserschutzes wird empfohlen, die Versickerungsanlagen bereits vor Errichtung und Inbetriebnahme der baulichen Strukturen fertigzustellen, damit anfallendes Niederschlagswasser unmittelbar bei Inbetriebnahme der baulichen Strukturen über eine bereits intakte und geschlossene Vegetationsdecke (belebte Bodenschicht) zur Versickerung geführt wird.

Allgemein wirksame Aspekte zur Vermeidung / Verminderung anlagebedingter Beeinträchtigungen:

- Beschränkung der Neuversiegelung für das geplante Vorhaben auf das unbedingt notwendige Maß. Soweit möglich und zulässig sind sog. wassergebundene Wegedecken oder zumindest wasserdurchlässige Befestigungen vorzuziehen.
- Das zur Verfüllung von Baugruben bzw. Geländemodellierung vorgesehene Material muss den Prüf- und Vorsorgewerten der BBodSchV hinsichtlich der beabsichtigten Nachnutzung entsprechen. Die DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial) ist zu beachten.
- Einbindung der geplanten Strukturen in das Landschaftsbild durch Pflanzmaßnahmen und Begrünungen.

Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Gewässer (Wasserschutzzzone)

Das geplante Vorhaben befindet sich in den Wasserschutzzonen II bis III. Bei Bauvorhaben innerhalb festgesetzter Wasserschutzgebiete sind zum Schutz des Grundwassers die Verbotsbestimmungen der jeweiligen Rechtsverordnung zu berücksichtigen.

Ferner sind die nachfolgend genannten Maßnahmen unbedingt einzuhalten:

- Es dürfen keine Baustoffe oder Füllmaterialien verwendet werden, bei denen nach Herstellung des Bauvorhabens eine chemische oder bakteriologische Beeinträchtigung des Untergrundes bzw. des Grundwassers zu besorgen ist.
- Beschränkung des benötigten Flächenbedarfs / der Neuversiegelung für das geplante Vorhaben auf das unbedingt notwendige Maß. Zum Schutz des Bodens und zum sparsamen Umgang mit ihm wird eine Teilversiegelung für Flächen empfohlen, deren Versiegelung nicht zwingend erforderlich ist.
- Dem Auftragnehmer (alle Ausführungsbetriebe der Baumaßnahme sowie Bauherren) sind die in Nordrhein-Westfalen gültigen Richtlinien und Vorschriften (VaWs, VbF, Öl- und Giftalarmrichtlinien usw.) hinsichtlich des Trinkwasserschutzes bindend vorgeschrieben.
- Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren der Trinkwasserbeeinträchtigung im Wasserschutzgebiet zu belehren.
- Wassergefährdende Stoffe und Betriebsmittel (Schmier-, Treib- und Heizstoffe usw.) sind so zu lagern und zu sichern (dichte Wannen), dass keine Verunreinigung des Untergrundes und der Gewässer erfolgen kann.
- Baubeginn und –ende sind der Unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.

Sollte trotz aller Vorsorge eine Verunreinigung des Untergrundes eingetreten sein, so hat der Auftragnehmer unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Wermelskirchen sowie die Untere Wasserbehörde in Bergisch Gladbach zu benachrichtigen. Ein Alarmplan ist auf der Baustelle sichtbar und für alle zugänglich vorzuhalten!

- Bei den Bauarbeiten sind nur Baumaschinen und Fahrzeuge zu verwenden, die sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden und keine Treib- und Schmierstoffe verlieren. Vor erstmaligen Gebrauch und danach während des Baubetriebes sind die Baumaschinen täglich durch einen Verantwortlichen der bauausführenden Firma auf Dichtigkeit hinsichtlich Schmier- und Treibstoffverluste zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen. Mangelhafte Baumaschinen und Fahrzeuge sind außer Betrieb zu setzen.

- Das Reparieren und Waschen von Baumaschinen und Kraftfahrzeugen ist im Baustellenbereich nicht gestattet.

Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Fauna (bau-, anlage und betriebbedingt)

- Erforderliche Baumfällungen sind zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Brutvögel vorzunehmen. Also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 30. September.
- Um Störungen von Vögeln und potentiell möglichen Fledermäusen während der Bauphase zu vermeiden, sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.
- Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Dabei werden nicht nur Insekten geschont, sondern auch Störungen der Vogelwelt, Fledermäuse und nachtaktiver Tiere, z.B. Waldkauz vermieden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist nicht zulässig. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet z.B. mit Ausleger und gerichteten Reflektoren und effizienter LED Leuchtmittel ausgeführt werden. Hierbei wird zielgerichtet eine primäre Wege - oder Verweilzone ausgeleuchtet. Um nachweislich weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, muss die notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Die Beleuchtung sollte nur sofern auch wirklich notwendig in Betrieb genommen und in der Nacht z.B. ab 22 Uhr abgeschaltet werden (nachweislich „insektenfreundliche“ LED Werbung ausgenommen).
- Verwendung von reflektionsarmen Glas bzw. Glastypen mit geprüft geringer Kollisionswahrscheinlichkeit (Kategorie A, hochwirksam – "Vogelschutzglas" nach ONR 191040). Sollten großflächige oder zusammenhängende Fenster- und Glasflächen bei den Neubauten verwendet werden, sollten diese für Vogelarten "gefährlichen" Glasflächen entsprechend optisch kenntlich gemacht werden, wodurch das Kollisionsrisiko erheblich reduziert werden kann. Dazu bestehen verschiedene Möglichkeiten, die in Leitfäden der Schweizerischen Vogelwarte Sempach (SCHMID et al. und des Naturschutzbundes Deutschland (VON LINDEINER et al. 2010) sowie in einer Arbeit von HAUPT (2011) übersichtlich zusammengestellt werden.

5. PLANUNGSALENTATIVEN

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt aufgrund des konkreten Bedarfs der Firma Dönges GmbH & Co. KG nach Gewerbeflächen für die Ansiedlung eines Logistikzentrums und einer Firmenzentrale. Geeignete Gewerbeflächen stehen im Bereich des derzeitigen Firmenstandortes nicht zur Verfügung. Zur Sicherung des Unternehmensbestands und zum Erhalt der Arbeitsplätze in der Region bzw. Vermeidung zusätzlicher Mobilitätsbedarfe wurde die Suche nach geeigneten Gewerbeflächen auch auf den Rheinisch-Bergischen Kreis bzw. die benachbarte Stadt Wermelskirchen ausgeweitet.

Im Gewerbeflächenkonzept des Rheinisch-Bergischen Kreises wurden Potenzialflächen für die Entwicklung von Gewerbestandorten auf Kreisebene und dem gesamten Stadtgebiet Wermelskirchen untersucht und als teilregionales Gewerbeflächenkonzept mit der Bezirksregierung Köln abgestimmt. Dabei wurden als kurzfristig zu entwickelnde Potenzialflächen im Stadtgebiet Wermelskirchen allein das Plangebiet (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“) sowie benachbarte Flächen südlich des Autobahnzubringers im Bereich des zum späteren Zeitpunkt zu entwickelnden Bebauungsplans „Hinter dem Hofe“ erkannt.

Die entsprechenden Grundstücke befinden sich überwiegend in städtischer Hand, so dass nach Satzungsbeschluss über den jeweiligen Bebauungsplan eine relativ zügige Umsetzung der Planung möglich ist. Für sonstige Potenzialflächen wären umfangreiche bodenordnende Maßnahmen erforderlich die einer kurzfristigen Entwicklungsperspektive entgegenstehen.

Alternativen an anderer Stelle im Stadtgebiet stehen in Hinblick auf die begrenzten Flächenreserven der Stadt Wermelskirchen sowie die Anforderungen an die Verkehrsanbindung nicht zur Verfügung. Weiterhin ist das Plangebiet durch die Nähe zur benachbarten Autobahn durch vielfältige Vorbelastungen gekennzeichnet, wodurch von grundsätzlich geringeren umweltrechtlichen Restriktionen auszugehen ist, als an vergleichbaren Standorten in der freien Landschaft.

Die wenigen unbebauten Gewerbeflächen im Stadtgebiet befinden sich in Privatbesitz und gelten als potenzielle Erweiterungsflächen der ansässigen Gewerbebetriebe. Planungsalternativen sind demzufolge nicht gegeben. Aufgrund des anhaltend hohen Bedarfs an Gewerbeflächen bei gleichzeitig nur wenigen zu entwickelnden Potenzialflächen im Stadtgebiet von Wermelskirchen kommt dem Plangebiet eine hervorzuhebende Bedeutung im Rahmen der stadtentwicklungsplanerischen Ziele der Stadt Wermelskirchen zu.

6. ZUSÄTZLICHE ANGABEN

6.1 Angaben zu verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht wurde nach den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB gegliedert und erstellt. Umweltschutzbefürchtungen gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden beschrieben und die Auswirkungen der Planung bewertet.

Als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung wurde der seitens der Stadt Wermelskirchen zur Verfügung gestellte Vorentwurf zum Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 86 verwendet.

Darüber hinaus wurden folgende Fachinformationssysteme für die Ermittlung der relevanten Grundlagendaten herangezogen:

- Geoportal des Rheinisch-Bergischen Kreises
- Fachinformationssystem "Gesetzlich geschützte Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (LANUV) (MTB 4809 Wermelskirchen)
- Fachinformationssystem "NATURA 2000-Gebiet in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Naturschutzgebiete und Nationalpark Eifel in NRW" (LANUV)
- Fachinformationssystem "Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen" (LANUV)
- Fachinformationssystem Wasser - "ELWAS" (MKULNV)
- Fachinformationssystem Klimaatlas Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Emissionskataster Luft (LANUV)
- Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW)
- Tim-Online "Topographisches Informationsmanagement Nordrhein-Westfalen" (LAND NRW)

In die Untersuchung flossen die Ergebnisse

- der Artenschutzprüfung Stufe I (BERKEY, Mai 2018),
- des Landschaftspflegerischen Fachbeitrags (BERKEY, Juli 2018 *und Dezember 2018*),
- der Schalltechnischen Untersuchung (STÖCKER, Juli 2018 *und Dezember 2018*),
- der Bodenuntersuchungen zur Versickerung von Niederschlagswasser (FÜLLING, Mai 2018),
- Geotechnische, umwelthygienische und hydrogeologische Untersuchung für die Erschließung des B-Plangebietes Nr. 86 „Autobahnohr“ in Wermelskirchen (Geo Consult 2015)
- Verkehrliche Stellungnahme (ISAPLAN März 2018)
- Bericht zur Abwasserableitung (ISAPLAN Juni 2018)
- Schreiben der Stadt Wermelskirchen Az.: 61 / 18.07.2018 Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ Ausgleich über das städtische Ökokonto mit ein.

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgte verbal argumentativ.

Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Daten traten nicht auf.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zum Monitoring

Der Gemeinde obliegt die Pflicht zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Umweltauwirkungen infolge der Umsetzung der Planung eintreten. Die hierfür notwendige Überwachung der Schutzgüter (Umweltmonitoring) dient im Wesentlichen der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener Umweltfolgen, so dass nachteilige Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen beseitigt oder zumindest gemindert werden können (vgl. § 4c BauGB).

Eine geplante Überwachung eventueller Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Schutzgüter ist nicht bekannt. Spätestens 5 Jahre nach Rechtskraft des Bebauungsplans (bzw. nach teilweiser oder vollständiger Planrealisierung) wird jedoch eine Überprüfung der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen empfohlen.

Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die im Umweltbericht betrachteten Schutzgüter sind zu dokumentieren; gegebenenfalls sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung nachteiliger Auswirkungen durchzuführen.

7. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENSTELLUNG

Gegenstand des vorliegenden Umweltberichtes ist der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 86 „Autobahnohr“ der Stadt Wermelskirchen. Das Planungsvorhaben dient der Entwicklung von Gewerbeflächen mit einer Gesamtgröße von rd. 6,37 ha innerhalb eines großflächigen „Autobahnohrs“ zwischen der Bundesautobahn 1 (BAB 1) im Westen, der L 157 im Norden und dem Autobahnzubringer mit der Anschlussstelle Wermelskirchen im Süden sowie im Südosten. Im Rahmen des Planungsvorhabens sollen insbesondere die planerischen Voraussetzungen für die Ansiedlung eines großflächigen Gewerbebetriebs für Werkzeuggroßhandel mit einem Logistikzentrum und einer Firmenzentrale vor Ort geschaffen werden.

Über die im Norden in das Plangebiet eingeschlossene L 157 (Straßenname: Ostringhausen / Hünger), soll eine Erschließung der Gewerbeflächen durch Anlage eines vierarmigen Kreisverkehrs im Bereich Abzweig Bollinghausen realisiert werden.

Das Bebauungsplanverfahren dazu wird gemäß § 12 BauGB als Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VbP) mit Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) durchgeführt. Abseits der geplanten Gewerbeflächen für den Werkzeuggroßhandel (GE1) schließt der Vorhabenbezogene Bebauungsplan in seinem nordöstlichen Randbereich Flächen für die Ansiedlung eines Backshops (GE2), die Anlage eines Park-und-Ride Parkplatzes und eines Mischgebietes (MI) ein. Südlich und südöstlich der geplanten Gewerbeflächen bezieht der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans darüber hinaus angrenzende Grünlandflächen für die örtliche Versickerung anfallender Niederschlagswässer und die Realisierung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in den Geltungsbereich ein.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 und die 40. FNP Änderung wurde am 17.03.2014 beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Unter diesem Aspekt erfolgte zwischen dem 12.3.2018 und 23.3.2018 eine frühzeitige Bürgerbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung und vom 26.2.2018 bis zum 30.3.2018 eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Ergebnisse und Anregungen fließen in die Ausarbeitung mit ein.

In Hinblick auf baufeldtechnische Optimierungsmaßnahmen zur erheblichen Reduzierung eines Abtransports von Erdmassen wird nunmehr, nach der 1. Öffentlichen Auslegung, eine Anhebung des Hallenfußbodens im großflächigen 1. Bauabschnitt des Gewerbegebietes von

- 280,20 m NHN auf 281,20 m NHN um 1 Meter angestrebt.

Die maximalen Gebäudehöhen bleiben dabei unverändert.

Darüber hinaus werden im vorliegenden Deckblatt:

- *landschaftsplanerische Anregungen und Hinweise aus der 1. Öffentlichen Auslegung aufgenommen*

und planerische Optimierungen wie:

- *die Anpassungen und Änderungen der Feuerwehrumfahrt einschließlich der Feuerwehraufstellflächen aus Rasengittersteinen im Bereich mit Schotterrasenflächen*
- *die Änderungen der Firmen Stellplätze (z.B. Errichtung von 2 x 2 Doppelgaragen)*
- *Anpassungen an die Höhensituation und Geländeangleichung*
- *Anpassung der Versickerungsmulden innerhalb der WSZ II (Böschungsgestaltung)*

- *Erhöhung der westlichen Lärmschutzwand um 20 cm.*
berücksichtigt.

Die geplanten Bauvorhaben sind innerhalb der Wasserschutzzzone III der Sengbachtalsperre geplant. Der übrige in der Wasserschutzzzone II gelegene Teil des Bebauungsplangebiets bleibt Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur geordneten Niederschlagsentwässerung vorbehalten. Das überwiegende Plangebiet ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

Das Plangebiet selbst umfasst im Wesentlichen eine großflächige, weitestgehend gehölzfreie Grünlandfläche (Wiesen- / Weidefläche). Einbezogen in das Plangebiet wird der anschließende Abschnitt der L 157 mit straßenbegleitenden Baum- und Strauchhecken auf einer Böschung und ein umfriedetes Gartengrundstück an der Ostringhauser Gasse. Zudem werden die notwendigen Verkehrsflächen einschließlich der mit einer Baumhecke bestockten randlichen Böschung im Bereich der Stichstraße Bollinghausen einbezogen. Hier soll zukünftig der vierarmige Kreisverkehr entstehen.

Die vorhabensbedingte Inanspruchnahme und dauerhafte Überformung bzw. Umwandlung von Flächen betrifft überwiegend **Biotope** ohne bzw. mit einer geringen Wertigkeit. Diese machen ca. 97 % der Gesamtfläche des Plangebietes aus. Biotopstrukturen mit einer mittleren Bedeutung für die Biotopfunktion nehmen knapp 2 % des Plangebietes ein. Als Biotoptyp mit einer hohen Bedeutung ist die straßenbegleitende Baumhecke entlang der L 157 zu bewerten, die in einer Größenordnung von ca. 909 m² etwas über 1% des Plangebietes einnimmt. Eine Vorbelastung auf die Biotopstrukturen ergibt sich u.a. aus der „Insellage“ innerhalb eines „Autobahnohrs“ und die landwirtschaftliche Nutzung.

Im Hinblick auf die **Fauna** bestätigen die Untersuchungen eine untergeordnete Bedeutung der Wiesenflächen im Vorhabensbereich für die Vogelwelt. Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung (Stufe I) durchgeführt.

Aufgrund der Lage innerhalb der Wasserschutzzzone II und III und im Hinblick auf die bisher überwiegend unversiegelte Ausprägung des Plangebietes ist dem Plangebiet eine hohe Bedeutung für den **Wasserhaushalt** zuzuordnen. Mäßige Vorbelastungen ergeben sich aus einer landwirtschaftlichen Nutzung mit Eintrag von Stickstoff (z.B. Feststoffe aus Beweidung oder Dünger) sowie durch verkehrsbedingte Bodenbelastungen.

Aufgrund der in den nördlichen Randbereichen des B-Plangebietes in der Vergangenheit erfolgten, umfassenden Auffüllung und Modellierung des Geländes (L 157) und dem hiermit verbundenen Oberflächenaufbau sind die örtlichen **Bodenverhältnisse** dort überwiegend als anthropogen überformt und als geringwertig zu beurteilen. Den übrigen großflächig vorkommenden und überwiegend unveränderten Böden im Plangebiet ist für den Naturhaushalt eine mittlere Bedeutung zuzuordnen.

Dem Plangebiet ist in Hinblick auf seine Gesamtgröße, als auch die flächenmäßig vorherrschende Ausprägung als grünlandgeprägtes Offenland eine überwiegend **kleinklimatische** Bedeutung für den Naturhaushalt zuzuordnen. Von hervorzuhebender lufthygienischer Bedeutung für den Immissionsschutz sind die Gehölze im Umfeld des L 157 sowie an der BAB 1 und im südlichen Autobahnohr.

Den straßenbegleitenden Gehölzkulissen entlang der L 157 kommt zusammen mit der prägenden Baumhecke entlang der BAB 1 und südlich des Plangebietes eine hohe Bedeutung für das ***Orts- und Landschaftsbild*** zu. Aufgrund der begrenzenden Gehölzkulissen und der Geländetopographie besteht derzeit keine Einsehbarkeit der beplanten Grünlandflächen von Westen und Süden. Gleches gilt überwiegend auch für die Nordseite des Plangebietes. Im Nordosten besteht eine weitestgehende Sichtverschattung durch die Siedlungsbereiche der Ortslage Ostringhausen. Als weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist die das Plangebiet querende 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu beurteilen.

Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die ***Freizeit- und Erholungsfunktion*** zu. Fußwege oder Wanderrouten sind im Planungsgebiet nicht ausgewiesen.

Die Vorhabensfläche dient als landwirtschaftlich genutztes Grünland. Eine Nutzung als Ackerfläche erfolgte aufgrund der geringen Bodenfruchtbarkeit nicht. Die ***Fläche*** wurde in der Vergangenheit verpachtet. Der Pachtvertrag wurde im Jahr 2016 aufgekündigt. Damit ist eine „betriebsrelevante“ landwirtschaftliche Nutzung aktuell nicht mehr gegeben.

Zur schutzgutbezogenen Rücksichtnahme werden ***Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen*** sowie ***Schutz- und Sicherungsmaßnahmen*** vorgesehen, durch die bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen reduziert werden können.

Als Maßnahme zur ***Eingriffskompensation*** werden im Plangebiet großflächige Festsetzungen zur Anpflanzung von Gehölzen getroffen. Neben der Pflanzung von Einzelbäumen entlang der L 157 und an den geplanten Stellplätzen sind geschnittene Hecken und großzügige Baum- und Strauchhecken vorgesehen. Darüber hinaus ist eine Obstwiese geplant. Der vorhabensbedingten Beanspruchung von Gehölzstrukturen in einem Umfang von rd. 0,18 ha steht eine Neuanlage von rd. 0,48 ha an flächigen Gehölzstrukturen zzgl. einer 0,44 ha großen Obstwiese und die Pflanzung von 33 Einzelbäumen und rd. 100 m² Heckenstrukturen gegenüber. Ferner sind kleinflächig Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen vorgesehen.

Durch spezielle ***Maßnahmen*** zum Schutz der Fauna können potentielle anlagebedingte Störwirkungen reduziert werden. Bei der Planung der zukünftigen Straßen- und Gebietsbeleuchtung sind nachweislich insektenfreundliche Leuchtmittel (warmweißes LED Licht) zu verwenden. Nach oben / in den Himmel gerichtete Beleuchtungen wie z.B. eine Fassadenbeleuchtung durch Bodeneinbaustrahler ist zu vermeiden. Die Beleuchtung muss nach unten gerichtet z.B. mit Ausleger und gerichteten Reflektoren und effizienter LED Leuchtmittel ausgeführt werden. Um nachweislich weitreichende Störungen von ziehenden oder im weiteren Umfeld brütenden Vogelarten zu vermeiden, muss die notwendige Außenbeleuchtung von oben herab erfolgen und möglichst wenig in benachbarte Gehölzbestände sowie in den Himmel abstrahlen. Die Beleuchtung sollte nur sofern auch wirklich notwendig in Betrieb genommen und in der Nacht z.B. ab 22 Uhr abgeschaltet werden.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Plangebietes für den Gewässerschutz wurden Maßnahmen in einem Entwässerungskonzept (ISAPLAN 2018) gefasst, durch die der Verlust von Infiltrationsflächen weitestgehend ausgeglichen oder der Eingriff vermindert werden kann.

Insgesamt können die Eingriffe in die örtlichen Bodenverhältnisse durch die örtlichen Maßnahmen sowie externe Maßnahmen ausgeglichen werden.

Durch Eingrünungs- und Pflanzmaßnahmen werden die optisch wahrnehmbaren Reize im Gewerbegebiet und am P+R Platz weitestgehend sichtverschattet. Insbesondere an Stellplätzen ist die Einfassung mit einer mindestens 1,20 m hohen Hecken geplant, von denen auch Lichtimmissionen vermindert werden.

Für angrenzende landschaftlich geprägte Bereiche (z.B. Süden und Osten) sind in Folge fehlender Sichtbeziehungen und sichtverschattender Elemente keine erheblichen relevanten negativen Auswirkungen zu erwarten.

Das Landschaftsbild wird durch gestalterische Festsetzungen im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzgl. der Baukörper und durch landschaftspflegerische Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen neu hergestellt. Im Zuge der Neugestaltung werden abschirmende Gehölzpflanzungen an der L 157 und entlang der südöstlichen Grenze des Gewerbegebietes vorgenommen, so dass eine allseitige Eingrünung durch baumheckenartige Gehölzkulissen gegeben ist. Zudem werden die unmittelbar angrenzenden Kompensationsflächen innerhalb der WSZ II landschaftstypisch hergestellt. In Angrenzung an bereits vorhandene Obstbäume im Randbereich der Ortslage Ostringhausen wird die Anlage einer neuen Obstwiese erfolgen. Im Vergleich mit dem Bestand wird der Gehölzanteil zukünftig signifikant zunehmen.

Unter Berücksichtigung der Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen sowie der städtebaulichen Festsetzungen zu den Baukörpern liegen die schutzwertspezifischen Auswirkungen auf das Ortsbild im für den städtischen Siedlungsbereich üblichen Rahmen, zumal auch unmittelbar im Norden das Gewerbegebiet UPA 1 anschließt und das Vorhaben bereits in einem gewerblich geprägten Stadtgebiet von Wermelskirchen stattfindet.

Bei der Einhaltung der entsprechenden Verordnungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung (Lärmschutzwand) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzwert Mensch und seine Gesundheit zu prognostizieren sind.

Die Abstimmung und Prüfung von Standortalternativen ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Rheinisch-Bergischen Kreises auf regionalplanerischer Ebene erfolgt. Die betroffene landwirtschaftliche Fläche wird im Gewerbeflächenkonzept als Entwicklungsfläche geführt. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe ist folglich mit der Flächeninanspruchnahme nicht verbunden. Hinsichtlich der 110-kV Freileitung sind entsprechende Schutzabstände und dauerhafte Zugänglichkeit zu beachten. Diese werden in der Kompensationsplanung berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung des nicht vermeidbaren Verlustes von Biotoptypen und der festgelegten Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ergibt sich ein Biotopwert nach Realisierung der Planung von insgesamt **458.478 449.560** ökologischen Wertpunkten. Aus der Gegenüberstellung mit dem Bestandwert resultiert hieraus ein Kompensationsdefizit von **156.940 165.858** ökologischen Wertpunkten.

Das verbleibende Defizit von insgesamt **156.940 165.858** ökologischen Wertpunkten, soll durch Maßnahmen im Rahmen des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen werden. Das verbleibende Defizit wird durch Maßnahmen im Zuge des Ökokontos der Stadt Wermelskirchen ausgeglichen. Gemäß Angabe der Stadt Wermelskirchen verfügt die Stadt Wermelskirchen über ausreichende Flächenreserven um das o.g. Defizit auszugleichen.

Mit der Beachtung und Umsetzung aller landschaftsplanerischen Kompensationsmaßnahmen den zusätzlichen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung und der Kompensation des verbleibenden Defizits durch das Ökokonto der Stadt Wermelskirchen kann der Eingriff im Sinne des § 30 Landesnaturschutzgesetz NRW als ausgeglichen gelten.

Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzwerte werden im Hinblick auf die geplanten fachspezifischen Maßnahmen (Lärm, Entwässerung, Landschaftspflege, Verkehr) und Festsetzungen nicht prognostiziert.

8. FOTODOKUMENTATION

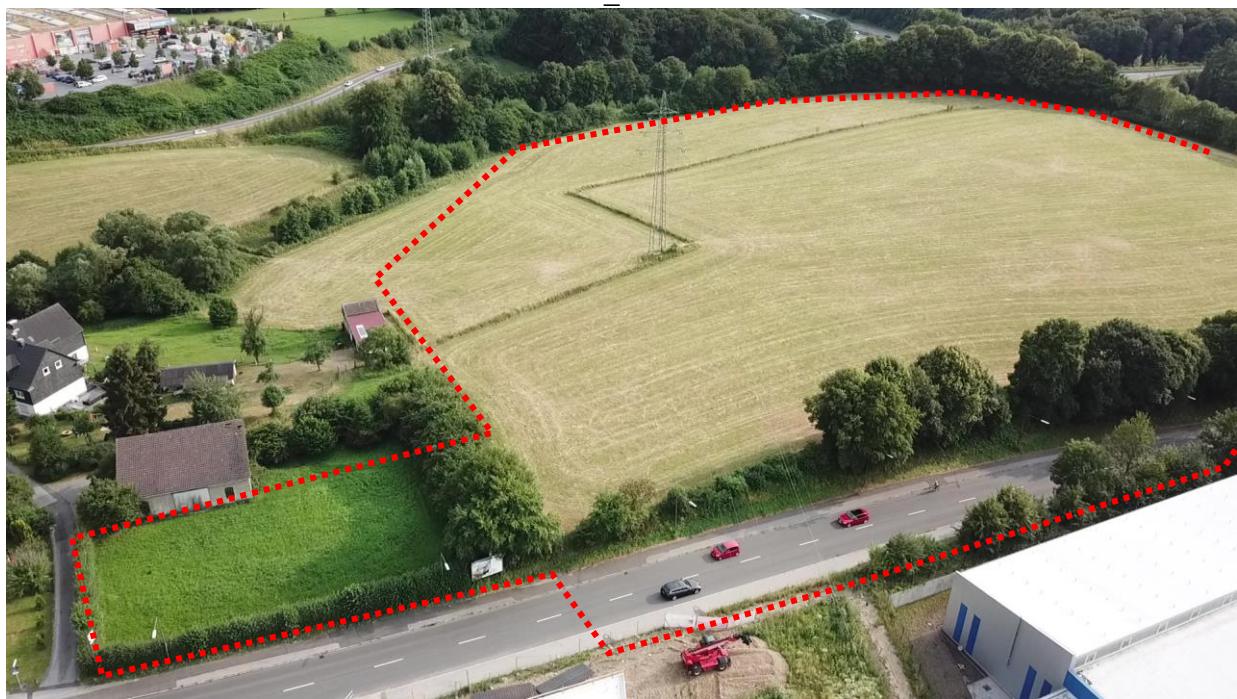


Bild 1: Plangebiet mit MI Gebiet (links) Baumhecken und Freileitungen; rot gestrichelte Linie: ungefähre Grenze des B-Plan Nr. 86 „Autobahnohr“



Bild 2: Plangebiet mit Baumhecken an L 157 und BAB 1 im Hintergrund
rot gestrichelte Linie: ungefähre Grenze des B-Plan Nr. 86 „Autobahnohr“



Bild 3: Baumhecken an L 157 im Bereich des geplanten Kreisverkehrs, Überwiegende vorhabensbedingte Inanspruchnahme beidseitig der L 157



Bild 4: Ökologische hochwertige Bereiche außerhalb des Vorhabensbereichs im Untersuchungsgebiet; hier der renaturierte Ostringhauser Bach